

<b>Inhalt</b>			
<b>SYNODE</b>			
Beschlüsse der 1. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 29. Mai 2010	273	Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der EKHN gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2) für das Rechnungsjahr 2009	297
Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Mai 2010	276	Wahl des Pfarrerausschusses	297
<b>GESETZE UND VERORDNUNGEN</b>			
Rechtsverordnung zur Ermäßigung der Erbbauzinsen vom 24. Juni 2010	281	Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau vom 28. Oktober 2009	298
Berichtigung der Härtefondsverordnung und der Überbrückungsfondsverordnung vom 1. Juli 2010	281	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen vom 19. Mai 2010	298
<b>ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION</b>			
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung vom 1. Februar 2010	282	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation in Oppenheim vom 10. Mai 2010	299
Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in den Jahren 2010 bis 2012 vom 17. März 2010	282	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	300
<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>			
Jahresrechnung 2009 der EKHN	290	<b>DIENSTNACHRICHTEN</b>	301
		<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	304

### Synode

- Beschlüsse**
- der 1. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 29. Mai 2010**
1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
  2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
    - des Präses der Zehnten Kirchensynode
    - der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Elften Kirchensynode
    - der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO
    - der Kirchenleitung zur finanziellen Lage
    - der Kirchenleitung über die Auswertung der 10-Jahres-Bilanzierung im Gemeindepfarramt

#### 3. Wahlen

##### 3.1 Wahlprüfungsausschuss

Diethelm Harder, Hochtaunus  
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau  
Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau

##### 3.2 Benennungsausschuss

*Nord-Nassau*  
Dekan Pfarrer Roland Jaeckle, Dillenburg  
Dietmar Köhler, Bad Marienberg  
Karl-Heinz Schneider, Gladenbach  
*Oberhessen*  
Hartmut Kinzer, AG Büdingen/Nidda/Schotten  
Ilse Märker, Vogelsberg  
Dekan Pfarrer Jörg-Michael Schlösser,

*Wetterau*  
Rheinessen  
Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz, Oppenheim  
Thomas Busch, Mainz  
Dr. Simone Emmelius, Mainz

*Rhein-Main*  
Gisela Kögler, Groß-Gerau  
Jutta Trintz, Dreieich  
Pfarrer Dr. Gunter Volz, Frankfurt-Süd

*Süd-Nassau*  
Helmut Fischer, AG Rhein-Lahn  
Pfarrer Dr. Frank Löwe, Wiesbaden  
Christa Ruf, Kronberg

*Starkenburg*  
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald  
Pfarrer Claus Munstein, Ried  
Dr. Michael Vollmer, Vorderer Odenwald

### 3.3 Kirchensynodalvorstand

Dr. Ulrich Oelschläger, Worms-Wonnegau  
(Präses)  
Pfarrer Dr. Susanne Bei der Wieden,  
Frankfurt (stellvertretende Präses)  
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau  
Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz  
Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt

### 3.4 Theologischer Ausschuss

*Oberhessen*  
Pfarrer Thomas Schill, Alsfeld  
*Rheinessen*  
Pfarrer Dr. Angela Rinn, Mainz  
Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wöllstein  
*Rhein-Main*  
Pfarrer Sabine Drescher-Dietrich,  
Frankfurt-Mitte-Ost  
Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock, Frankfurt  
Renate Sandforth, Frankfurt-Mitte-Ost  
*Süd-Nassau*  
Christa Ruf, Kronberg  
Sabine Schmidt, AG Bad Schwalbach/Idstein  
Prof. Dr. Christiane Tietz, Wiesbaden  
*Starkenburg*  
Dekan Pfarrer Stephan Arras, Odenwald  
Pfarrer Christian Ferber, Bergstraße  
Harald Genrich, Vorderer Odenwald

### 3.5 Rechtsausschuss

*Oberhessen*  
Dr. Christiane Pfeffer, Wetterau  
Gerhard Schulze-Velmede, Gießen  
*Nord-Nassau*  
Dietmar Köhler, Bad Marienberg  
Pfarrer Dr. Axel Wengenroth, Bad Marienberg  
*Rheinessen*  
Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau  
Pfarrer Olliver Zobel, Ingelheim  
*Rhein-Main*  
Albrecht Küstermann, Frankfurt-Nord  
Pfarrer Christine Streck-Spahlinger,  
Frankfurt-Nord  
Ulrike Wegner, Rodgau  
*Süd-Nassau*  
Diethelm Harder, Hochtaunus

*Starkenburg*  
Anna Maurer, Bergstraße  
Pfarrer Claus Munstein, Gernsheim

### 3.6 Finanzausschuss

*Oberhessen*  
Pfarrer Dr. Martina Belzer,  
AG Grünberg/Hungen/Kirchberg  
Carsten Simmer, Alsfeld  
*Nord-Nassau*  
Dekan Pfarrer Ulrich Reichard, Weilburg  
Dekan Pfarrer Roland Jaeckle, Dillenburg  
Detlef Ruffert, Gladenbach  
*Rhein-Main*  
Erhard Seeger, Rodgau  
*Süd-Nassau*  
Wolfgang Leue, Wiesbaden  
Sabine Fleischer, AG Bad Schwalbach/Idstein  
Dr. Dietrich Pradt, AG Bad Schwalbach/Idstein  
*Starkenburg*  
Jürgen Heitmann, Darmstadt-Land  
Pfarrer Arno Kreh, Vorderer Odenwald  
Erich Nauth, Bergstraße

### 3.7 Bauausschuss

*Oberhessen*  
Pfarrer Manfred Hofmann,  
AG Büdingen/Nidda/Schotten  
*Nord-Nassau*  
Jan Kramer, Weilburg  
*Rheinessen*  
Pfarrer Tobias Kraft, Alzey  
*Rhein-Main*  
Berenike Astheimer-Heger, Rüsselsheim  
*Starkenburg*  
Tobias Loy, Darmstadt-Land  
*Süd-Nassau*  
Frank Puchtler, AG Rhein-Lahn

### 3.8 Rechnungsprüfungsausschuss

*Oberhessen*  
Wolfram Jäger, Wetterau  
*Rheinessen*  
Hansjörg Thomas, Mainz  
*Rhein-Main*  
Renate Dienst, Frankfurt-Höchst  
Jutta Trintz, Dreieich  
Herbert Schäfer, Rodgau  
*Nord-Nassau*  
Pfarrer Carsten Adams, Runkel  
Pfarrer Claus Becker, Biedenkopf  
Pfarrer Eberhard Hoppe, Herborn  
Jörg Waldschmidt, Dillenburg  
*Süd-Nassau*  
Peter Klein, Wiesbaden  
Helmut Fischer, AG Rhein-Lahn  
*Starkenburg*  
Alexander Englert, Odenwald

### 3.9 Verwaltungsausschuss

*Oberhessen*  
Dekan Pfarrer Jörg-Michael Schlösser,  
*Wetterau*  
Thomas Ruppert, Alsfeld

- Christian Dolke, AG Büdingen/Nidda/Schotten  
*Nord-Nassau*  
Karl-Werner Karp, Dillenburg  
*Rheinhessen*  
Thomas Busch, Mainz  
Helmut Lohkamp, Ingelheim  
*Rhein-Main*  
Detlef Baßin, Frankfurt  
Pfarrer Volkard Guth, Rüsselsheim  
*Süd-Nassau*  
Pfarrer Dr. Frank Löwe, Wiesbaden  
Gabriele Wegert, Kronberg  
*Starkenburg*  
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald  
Werner Hahl, Ried
- 3.10 Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung  
*Oberhessen*  
Pfarrer Dr. Holger Böckel, Gießen  
Anna-Lena Fleeth, AG Grünberg/Hungen/ Kirchberg  
Hartmut Kinzer, AG Büdingen/Nidda/Schotten  
Pfarrer Karin Klaffehn, Vogelsberg  
Hans Noormann, Gießen  
*Rhein-Main*  
Irmgard Duhmer, Groß-Gerau  
*Rheinhessen*  
Katrin Monz, Ingelheim  
*Süd-Nassau*  
Rainer Lorenz, Wiesbaden  
Gabriele Schmidt, Wiesbaden  
Pfarrer Dr. Hans-Jörg Wahl, Hochtaunus  
Dieter Zorbach, AG Rhein-Lahn  
*Starkenburg*  
Gernot Bach-Leucht, Darmstadt-Stadt
- 3.11 Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung  
*Oberhessen*  
Ilse Märker, Vogelsberg  
Frieda Siemon, AG Büdingen/Nidda/Schotten  
Gerhard Wolf, AG Büdingen/Nidda/Schotten  
*Nord-Nassau*  
Pfarrer Eberhard Hoppe, Herborn  
*Rheinhessen*  
Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz, Oppenheim  
Elisabeth Groebe, Worms-Wonnegau  
*Rhein-Main*  
Barbara Mielert, Frankfurt-Nord  
Pfarrer Dr. Gunter Volz, Frankfurt-Süd  
*Süd-Nassau*  
Pfarrer Andreas Heidrich, Kronberg  
*Starkenburg*  
Dr. Michael Vollmer, Vorderer Odenwald  
Ingrid Schmidt-Viertel, Darmstadt-Stadt
- 3.12 Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung  
*Oberhessen*  
Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, Wetterau  
Denis Reimann, Gießen  
Tobias Utter, Wetterau
- Nord-Nassau*  
Wolfram Lambrecht, Selters  
*Rhein-Main*  
Angela Sluyter, Offenbach  
*Süd-Nassau*  
Pfarrer Birgit Hamrich, AG Bad Schwalbach/Idstein  
Dr. Till Schümmer, Hochtaunus  
*Starkenburg*  
Dr. Lupold von Lehsten, Bergstraße  
Pfarrer Carsten Stein, Vorderer Odenwald
- 3.13 Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
*Oberhessen*  
Jörg Krüger, AG Grünberg/Hungen/Kirchberg  
Katharina Peter, Wetterau  
*Nord-Nassau*  
Dr. Wernfried Schreiber, Runkel  
*Rheinhessen*  
Dr. Manfred Sauer, Alzey  
*Rhein-Main*  
Pfarrer Markus Fehlhaber, Offenbach  
Frank Adwinarto Madrikan, Frankfurt Mitte-Ost  
Gisela Kögler, Groß-Gerau  
*Süd-Nassau*  
Pfarrer Yvonne Fischer, AG Rhein-Lahn  
Pfarrer Markus Nett, Wiesbaden  
Lieselotte Wendl, Kronberg  
*Starkenburg*  
Pfarrer Edith Unrath-Dörsam, Bergstraße  
Christel Lottermann, Ried
- 3.14 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit  
*Nord-Nassau*  
Jan Löwer, Runkel  
Pfarrer Dr. Frank Werner Rudolph, Gladenbach  
*Rhein-Main*  
Pfarrer Hans-Hartmut Diehl, Dreieich  
Gabriele Melk, Dreieich  
Dr. Silke Wedekind, Frankfurt-Höchst  
Pfarrer Regina Westphal, Rodgau  
*Süd-Nassau*  
Pfarrer Lothar Breidenstein, Kronberg  
Petra Eschmann, Hochtaunus  
*Starkenburg*  
Alexander Gemeinhardt, Bergstraße
4. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:  
Detlef Baßin, Frankfurt  
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald  
Elisabeth Groebe, Worms-Wonnegau  
Frank Puchtler, AG Rhein-Lahn
5. Der Bericht des Wahlprüfungsausschusses wird entgegengenommen. Die Wahl von Gerhard Wolf, Nidda, in die Elfte Kirchensynode wird für gültig erklärt.
6. Die Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode (Drucksache Nr. 10/10) wird mit einigen Änderungen beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (Drucksache 15/10) wird beschlossen.

8. Der Antrag der Dekanatssynode Schotten zur Finanzierung schulbezogener Jugendarbeit (Drucksache 18/10) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und an den Finanzausschuss überwiesen.
9. Der Antrag der Dekanatssynode Offenbach zur Konzeptionsentwicklung in der Altenheimseelsorge (Drucksache 19/10) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Theologischen Ausschuss überwiesen (Drucksache Nr. 79/09).
10. Der Antrag der Dekanatssynode Herborn zur Konkurrenzfähigkeit kirchlicher Kindertagesstätten (Drucksache 20/10) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Finanzausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen
11. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau zum Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen (Drucksache 22/10) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.
12. Die Fragestunde wird durchgeführt.

gez.: Dr. Oelschläger      gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 1. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

**Geschäftsordnung  
der Elften Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
Vom 27. Mai 2010**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Eröffnung der Synode

**§ 1.** (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.

(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(5) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(6) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(7) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

**§ 2.** (1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und beschlossen.

(2) Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

**§ 3.** (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

**§ 4.** (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

**§ 5.** (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

### III. Der Kirchensynodalvorstand

**§ 6.** (1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

**§ 7.** Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

**§ 8.** (1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die/den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

**§ 9.** (1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode wiedergewählten Mitglieder des früheren Ältestenrates sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

### IV. Die Synodalverhandlung

**§ 10.** Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.

**§ 11.** (1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.

(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

**§ 12.** (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

**§ 13.** (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab und wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

**§ 14.** (1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

**§ 15.** Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

**§ 16.** (1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 33 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

**§ 17.** Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

**§ 18.** (1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

**§ 19.** (1) Die erste Lesung des Kirchenhaushaltes dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Kirchenhaushaltes wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine

Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Kirchenhaushalt in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Kirchenhaushaltes vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über den Kirchenhaushalt beraten und beschlossen.

**§ 20.** (1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

**§ 21.** Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

**§ 22.** (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

**§ 23.** (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

**§ 24.** (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.

**§ 25.** (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

**§ 26.** (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.

**§ 27.** (1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Absatz 6).

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand

#### V. Die Synodalausschüsse

**§ 28.** (1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
  2. Theologischer Ausschuss,
  3. Rechtsausschuss,
  4. Finanzausschuss
- und als weitere Ausschüsse
5. Verwaltungsausschuss,
  6. Bauausschuss,
  7. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindegliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindeglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen ständigen Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

**§ 29.** (1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.

**§ 30.** (1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

**§ 31.** (1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die Arbeitszentren. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der Arbeitszentren verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

**§ 32.** Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

**§ 33.** Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

**§ 34.** (1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.



## VI. Das Synodalbüro

§ 35. Die Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro der oder dem Präses unterstellt.

## VII. Schlussbestimmungen

§ 36. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

§ 37. Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

§ 38. Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Mai 2010 in Kraft.

---

## Gesetze und Verordnungen

---

### Rechtsverordnung zur Ermäßigung der Erbbauzinsen

**Vom 24. Juni 2010**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 94 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1 Ergänzung der Grundvermögensverordnung

Dem § 9 der Grundvermögensverordnung vom 30. August 2005 (ABl. 2005 S. 355) werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Bei Erbbaurechten, bei denen mindestens ein Erbbauberechtigter evangelisch ist und das auf dem Erbbaugrundstück aufstehende Gebäude selbst bewohnt, wird der Erbbauzins schuldrechtlich um zehn Prozent ermäßigt (Ermäßigung für Kirchenmitglieder). Eine Ermäßigung um weitere zehn Prozent des Erbbauzinses wird schuldrechtlich gewährt, wenn im Haushalt des evangelischen Erbbauberechtigten mindestens ein evangelisch getauftes Kind unter 18 Jahren lebt (Familienermäßigung).

(7) Nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls kann der Erbbauzins aus sozialen oder wirtschaftlichen Billigkeitsgründen ermäßigt werden.“

#### Artikel 2 Übergangsregelung

Für die am 1. Januar 2011 bereits bestehenden Erbbaurechte findet Artikel 1 erst ab der nächsten Anpassung des Erbbauzinses Anwendung. Übersteigt hierbei die nach diesen Vorschriften zu gewährende Ermäßigung den Erhöhungsbetrag, wird die Ermäßigung nur bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages gewährt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Darmstadt, den 6. Juli 2010

Für die Kirchenleitung  
K o p s c h

### Berichtigung der Härtefondsverordnung und der Überbrückungsfondsverordnung

**Vom 1. Juli 2010**

Die Härtefondsverordnung und die Überbrückungsfondsverordnung, beide vom 5. März 2009 (ABl. 2009 S. 115 und 117), sind wie folgt zu berichtigen:

In den Eingangssätzen ist jeweils die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 6“ zu ersetzen.

Darmstadt, den 1. Juli 2010

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

---

## Arbeitsrechtliche Kommission

---

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung

**Vom 1. Februar 2010**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 8.3/2010 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage 1 zur Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (ABl. 2009 S. 329), wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung 7 zur Eingruppierungsordnung wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. Juni 2010

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

---

### Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in den Jahren 2010 bis 2012

**Vom 17. März 2010**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 8.6/2010 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der KDAVO zur Anpassung der Vergütung am 1. April 2010

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 1. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Sicherung der Leistungsangebote vom 17. März 2010.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Zeit in der Eingangsstufe A (§ 28 Abs. 3)“ gestrichen.

3. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. In § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt.

5. Anlage 2 zur KDAVO wird wie folgt gefasst:

**Anlage 2 zur KDAVO**

**Entgelttabelle**

Gültig ab 1. April 2010

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 5 + LZ</b>
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 KDAVO
<b>Entgeltgruppe</b>	monatlich in Euro					
<b>E 1</b>	1405	1426	1447	1468	1490	1631
<b>E 2</b>	1618	1638	1659	1682	1702	1864
<b>E 3</b>	1784	1839	1894	1949	2004	2183
<b>E 4</b>	1884	1952	2020	2087	2155	2344
<b>E 5</b>	1980	2072	2164	2257	2348	2546
<b>E 6</b>	2202	2202	2322	2441	2562	2783
<b>E 7</b>	2310	2310	2459	2607	2756	2987
<b>E 8</b>	2559	2559	2710	2859	3010	3266
<b>E 9</b>	2816	2816	2989	3162	3335	3617
<b>E 10</b>	3087	3087	3325	3563	3800	4109
<b>E 11</b>	3402	3402	3636	3869	4102	4443
<b>E 12</b>	3710	3710	3985	4261	4535	4906
<b>E 13</b>	4016	4016	4350	4683	5016	5418
<b>E 14</b>	4376	4376	4722	5066	5411	5849

**Artikel 2**

**Änderung der KDAVO zur Einführung einer Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte**

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß der Eingruppierungsordnung (Anlage 1)“ durch die Wörter „gemäß den Eingruppierungsordnungen (Anlage 1 und Anlage 1A)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Wird einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine andere, insbesondere eine höherwertige Tätigkeit übertragen, behält sie oder er die erreichte Stufe.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgeltgruppen für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben, in neun Stufen aufgeteilt. Sie werden bei einer entgeltrelevanten Zeit (§ 27) von

- 1. bis zu einem Jahr in die Stufe 1,
- 2. mehr als ein Jahr in die Stufe 2,
- 3. mehr als 2 Jahre in die Stufe 3,
- 4. mehr als 3 Jahre in die Stufe 4,
- 5. mehr als 5 Jahre in die Stufe 5,
- 6. mehr als 6 Jahre in die Stufe 6,
- 7. mehr als 10 Jahre in die Stufe 7,
- 8. mehr als 11 Jahre in die Stufe 8,
- 9. mehr als 13 Jahre in die Stufe 9

eingestuft. Im Falle einer Höhergruppierung in eine andere Entgeltgruppe beginnt die Ärztin oder der Arzt, die oder der den ärztlichen Beruf ausübt, in der Eingangsstufe 1. Die bisher erreichte Stufe wird nicht in die höhere Entgeltgruppe übertragen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

- 2. In § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben.“
- 3. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach der Entgelttabelle (Anlage 2)“ durch die Wörter „nach den Entgelttabellen (Anlage 2 und Anlage 2A)“ ersetzt.
- 4. In § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Abweichend von Absatz 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben, auf Basis ihrer Eingruppierung folgende Stundenentgelte:

Eingruppierung	Stundenentgelt
A 1	22,92 Euro
A 2	28,83 Euro
A 3	28,83 Euro
A 4	31,10 Euro“

- 5. In § 32 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „E 12 bis E 14“ durch die Angabe „E 12 bis E 14 und A 1 bis A 4“ ersetzt.
- 6. In § 37 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben.“
- 7. Folgende Anlage 1A wird neu in die KDAVO aufgenommen:

**Anlage 1A zur KDAVO**  
**Eingruppierungsordnung**  
**für Ärztinnen und Ärzte**

Für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben, gilt folgende Eingruppierungsordnung:

Entgeltgruppe	Tätigkeiten
A 1	Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1).
A 2	Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).
A 3	Oberärztinnen und Oberärzte (Anm. 3).
A 4	Leitende Oberärztinnen und Leitende Oberärzte (Anm. 4).

**Anmerkungen**

Anmerkung 1: Ärztinnen und Ärzte üben eine entsprechende Tätigkeit nach Erlangung der Approbation oder aufgrund einer anderen rechtlichen Regelung, die die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes verleiht, aus.

Anmerkung 2: Fachärztinnen und Fachärzte sind diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem Fachgebiet tätig sind.

Anmerkung 3: Oberärztinnen und Oberärzte sind diejenigen Ärztinnen und Ärzte, denen die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Anmerkung 4: Leitende Oberärztinnen und leitende Oberärzte sind diejenigen Ärztinnen und Ärzte, denen die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/Chefarzt) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Leitende Oberärztinnen und Leitende Oberärzte sind nur diejenige Ärztinnen und Ärzte, die die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertreten. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur von einer Ärztin oder einem Arzt erfüllt werden.

\*\*\*

- 8. Folgende Anlage 2A wird neu in die KDAVO aufgenommen:

**Anlage 2A zur KDAVO**  
**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte**  
Gültig ab 1. April 2010

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
	ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre
	monatlich in Euro								
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)	4019		4318		4616		4914	5346	
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)	5077			5438		5798	6270		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)	6426	6530	6634						
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)	7154								

**Artikel 3**

**Änderung der Entgelttabellen zum 1. Januar 2011**

1. Anlage 2 zur Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt gefasst:

**Anlage 2 zur KDAVO**

**Entgelttabelle**

Gültig ab 1. Januar 2011

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 5 + LZ</b>
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 KDAVO
<b>Entgeltgruppe</b>	monatlich in Euro					
<b>E 1</b>	1420	1442	1463	1484	1506	1648
<b>E 2</b>	1636	1656	1677	1701	1721	1885
<b>E 3</b>	1804	1859	1915	1970	2026	2206
<b>E 4</b>	1905	1973	2042	2110	2179	2370
<b>E 5</b>	2002	2095	2188	2282	2374	2574
<b>E 6</b>	2226	2226	2348	2468	2590	2813
<b>E 7</b>	2335	2335	2486	2636	2786	3020
<b>E 8</b>	2587	2587	2740	2890	3043	3302
<b>E 9</b>	2847	2847	3022	3197	3372	3657
<b>E 10</b>	3121	3121	3362	3602	3842	4154
<b>E 11</b>	3439	3439	3676	3912	4147	4491
<b>E 12</b>	3751	3751	4029	4308	4585	4960
<b>E 13</b>	4060	4060	4398	4735	5071	5477
<b>E 14</b>	4424	4424	4774	5122	5471	5913

2. Anlage 2A zur Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung, eingeführt durch Artikel 2 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt gefasst:

**Anlage 2A zur KDAVO**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte**

Gültig ab 1. Januar 2011

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>	<b>Stufe 9</b>
	ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre
<b>Entgeltgruppe</b>	monatlich in Euro								
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)	4063		4366		4666		4968	5404	
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)	5133			5498		5862	6339		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)	6497	6602	6707						
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)	7233								

**Artikel 4****Änderung der Entgelttabellen zum 1. Januar 2012**

1. Anlage 2 zur Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt gefasst:

**Anlage 2 zur KDAVO****Entgelttabelle**

Gültig ab 1. Januar 2012

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 5 + LZ</b>
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	mit Leistungs- zulage gemäß § 29 Absatz 2 KDAVO
<b>Entgelt- gruppe</b>	monatlich in Euro					
<b>E 1</b>	1436	1458	1479	1500	1523	1667
<b>E 2</b>	1654	1674	1695	1720	1740	1905
<b>E 3</b>	1824	1879	1936	1992	2048	2230
<b>E 4</b>	1926	1995	2064	2133	2203	2396
<b>E 5</b>	2024	2118	2212	2307	2400	2602
<b>E 6</b>	2250	2250	2374	2495	2618	2843
<b>E 7</b>	2361	2361	2513	2665	2817	3053
<b>E 8</b>	2615	2615	2770	2922	3076	3338
<b>E 9</b>	2878	2878	3055	3232	3409	3697
<b>E 10</b>	3155	3155	3399	3642	3884	4200
<b>E 11</b>	3477	3477	3716	3955	4193	4541
<b>E 12</b>	3792	3792	4073	4355	4635	5014
<b>E 13</b>	4105	4105	4446	4787	5127	5538
<b>E 14</b>	4473	4473	4827	5178	5531	5978

2. Anlage 2A zur Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung, geändert durch Artikel 3 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt gefasst:

**Anlage 2A zur KDAVO****Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte**

Gültig ab 1. Januar 2012

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>	<b>Stufe 9</b>
	ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre
<b>Entgeltgruppe</b>	monatlich in Euro								
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)	4108		4414		4718		5023	5464	
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)	5190			5558		5926	6409		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)	6568	6675	6781						
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)	7312								

3. Die ab dem 1. Januar 2012 gültigen Anlagen 2 und 2A zur KDAVO gelten bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 30. September 2012.

**Artikel 5  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Neuregelung der Bonuszahlung  
im Bereich des DWHN**

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ab dem Jahr 2008 wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 4 gezahlt. Darüber hinaus wird eine ergebnisorientierte Bonuszahlung von bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt. Für den Bereich der EKHN gilt Anlage 3 als Berechnungsgrundlage. Für den Bereich des DWHN gilt Anlage 4 als Berechnungsgrundlage.“

2. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

**„Anlage 4 zur KDAVO**

**Ermittlung der ergebnisorientierten Bonuszahlung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 4 KDAVO**

Für den Bereich des DWHN ermittelt sich die Höhe der Bonuszahlung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Höhe der ergebnisorientierten Bonuszahlung bemisst sich, indem der ausschüttungsfähige Betrag zur Gesamtleistung des Geschäftsjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Die Gesamtleistung ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die sich aus dem Umsatz einer Periode, dem Saldo von Bestandsveränderungen und den aktivierungsfähigen Eigenleistungen ergibt. Es gilt folgendes Schema:

Ausschüttungsfähiger Betrag	Höhe der Bonuszahlung
des vorangegangenen Geschäftsjahres im Verhältnis zur Gesamtleistung (= prozentualer Satz)	in Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 37 Absatz 4 KDAVO
über 8,0 %	40 %
zwischen 6,5 und 7,99 %	30 %
zwischen 5,0 und 6,49 %	20 %
zwischen 3,5 und 4,99 %	10 %
unter 3,5 %	0 %

2. Ausgehend vom handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis des Rechtsträgers vor Rückstellungsbildung für die Sonderzahlung nach § 37 Absatz 3 Satz 2 KDAVO und vor Rücklagenbewegungen ermittelt sich der ausschüttungsfähige Betrag wie folgt:

- a) Verlustvorträge aus vergangenen Jahren sind abzuziehen.
  - b) Vier Prozent des Nettoanlagevermögens – ohne Finanzanlagen – sind abzuziehen. Das Nettoanlagevermögen ergibt sich aus dem Bruttoanlagevermögen abzüglich der kumulierten Abschreibungen.
  - c) Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen bleiben außer Ansatz. Spenden, Sammlungen, Bußgelder und Kollekten gehören zu den außerordentlichen Erträgen.
  - d) Das so ermittelte Ergebnis ist der ausschüttungsfähige Betrag nach Nummer 1.
3. Besteht ein Rechtsträger aus selbständig bilanzierenden Einrichtungen, so bildet der testierte Jahresabschluss der jeweiligen Einrichtung die Grundlage für die Berechnung nach Nummer 2.
4. Per Dienstvereinbarung können von den Nummern 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.
5. Die Feststellung des ausschüttungsfähigen Betrages erfolgt durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung/Erstellung der Einnahme-/Ausgaberechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater bis zum 30. September des laufenden Jahres. Liegt der jeweiligen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretung (MAV) ein entsprechendes Testat bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, erfolgt eine pauschale Bonuszahlung in Höhe von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 37 Absatz 4 KDAVO. Sollte keine MAV vorhanden sein, so tritt an deren Stelle eine Mitarbeiterversammlung, der die Daten vorzulegen sind.
6. Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretung kann zur Überprüfung des nach Nummer 5 festgestellten ausschüttungsfähigen Betrages fachkundigen Rat einholen. Kosten, die hierdurch entstehen, werden vom Rechtsträger übernommen, wenn die Leitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.“

**Artikel 6**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage  
und zur Sicherung der Leistungsangebote**

**§ 1. Geltungsbereich.** (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau sowie für Diakoniestationen von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) § 12 gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

**§ 2. Regelungszweck.** Die Arbeitsrechtsregelung dient der Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge einer wirtschaftlichen Notlage sowie der Sicherung der Leistungsangebote einer Einrichtung.

**§ 3. Wirtschaftliche Notlage.** Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung nicht oder in naher Zukunft nicht in der Lage ist, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und ein Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt der EKHN in einem Testat dies feststellt.

**§ 4. Vorübergehende Absenkung der Personalkosten.**

(1) Ist eine wirtschaftliche Notlage festgestellt worden, kann der Arbeitgeber für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Leitungen (aufgrund Dienstvertrag tätigen Organmitglieder) bei der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen, dass die Bruttobezüge für bis zu 24 Monate und maximal 15 Prozent abgesenkt werden.

(2) Mögliche Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten sind:

1. die Absenkung oder der Wegfall der Sonderzahlung (§ 37 KDAVO),
2. die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit unter Kürzung des Entgelts,
3. die Reduzierung der Beiträge bzw. der Umlagen zur jeweiligen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der Satzung,
4. die Kürzung sonstiger einmaliger oder laufender Entgeltbestandteile,
5. vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit ohne Entgeltausgleich.

(3) Der Arbeitgeber hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt. Etwaige Beanstandungen und Empfehlungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau sind zu berücksichtigen.

(4) Für die Dauer der Absenkung der Personalkosten sind betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zur erforderlichen Umstrukturierung der Einrichtung unvermeidlich ist, ist im Antrag festzulegen, welche Arbeitsverhältnisse betroffen sein werden. Die laufenden Bezüge dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Absenkung ausgenommen. Die Sicherungsordnung ist anzuwenden.

**§ 5. Einbeziehung der Mitarbeitervertretung.** (1) Ein Antrag gemäß § 4 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung zuvor umfassend

über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung und die geplanten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage informiert hat.

(2) Wenn in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung gemäß Absatz 1 zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und ihre unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt zu ermöglichen. Der Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt soll die Fragen der Mitarbeitervertretung in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Notlage der Einrichtung beantworten. Die Entstehungsgeschichte der Notlage wird auf Verlangen der Mitarbeitervertretung aus den Bilanzen der letzten drei Jahre erläutert.

**§ 6. Mindestinhalt des Antrags.** In den Antrag sind aufzunehmen:

1. das Testat des Wirtschaftsprüfers oder des Rechnungsprüfungsamtes, das die wirtschaftliche Notlage feststellt;
2. die Gründe, die die vorübergehende Absenkung der Personalkosten notwendig machen;
3. die Angabe, welche Arbeitsverhältnisse vom Kündigungsschutz gemäß § 4 Absatz 4 ausgenommen sind;
4. die Angabe, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden;
5. die Laufzeit der Maßnahme;
6. die Bestätigung, dass die Mitarbeitervertretung vor der Antragstellung gemäß § 5 einbezogen wurde.

**§ 7. Entscheidung über den Antrag.** (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über den Antrag auf vorübergehende Absenkung der Personalkosten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung anhören.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung, wenn die formalen Voraussetzungen dieser Ordnung eingehalten sind, durch Beschluss.

(4) Die Maßnahmen dürfen vorläufig vollzogen werden ab dem Monat, in dem der Antrag auf Absenkung der Personalkosten mit allen Mindestinhalten bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen ist. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Monats rückgängig zu machen, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dem Antrag nicht zustimmt.

**§ 8. Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage.** (1) Der Arbeitgeber soll ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage entwickeln.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über das Konzept und seine Umsetzung zu informieren.



**§ 9. Überprüfung der Maßnahmen.** (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Ablauf der Hälfte der Laufzeit das Fortbestehen der wirtschaftlichen Notlage und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann selbst Überprüfungen gemäß Absatz 1 anregen. Sie ist über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

**§ 10. Beendigung der Maßnahmen.** (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten jederzeit für die Zukunft aufheben, wenn der Arbeitgeber dies beantragt.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten darüber hinaus jederzeit für die Zukunft aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

1. eine wirtschaftliche Notlage gemäß § 3 nicht mehr besteht,
2. die Leitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 Absatz 4 verstößt oder
3. ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB stattfindet.

**§ 11. Verlängerung der Maßnahmen.** Ein erneuter Antrag zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten ist zulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die maximale Laufzeit von 24 Monaten überschritten wird.

**§ 12. Gewährung einer Zulage.** (1) Ein kirchlicher oder diakonischer Arbeitgeber kann bei der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Einrichtung oder einer bestimmten Berufsgruppe eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts (§ 30 Absatz 1 KDAVO) gewährt wird, wenn eine besondere regionale Wettbewerbssituation vorliegt und die Zulage zur Sicherung des Leistungsangebots erforderlich ist.

(2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung der Leistungszulage (§ 29 Absatz 2 KDAVO), bei der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden (§ 31 KDAVO), bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung (§ 37 Absatz 4 KDAVO) und bei der Entgeltberechnung gemäß § 42 Absatz 2 KDAVO.

(3) Vor der Antragstellung ist die Mitarbeitervertretung über die geplante Zulage zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission zu begründen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Gewährung der Zulage befristen.

**§ 13. Außerkrafttreten.** Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 30. September 2012 außer Kraft.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme der Artikel 3 und 4 am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 19. März 2008 (ABl. 2008 S. 192), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. Juni 2010

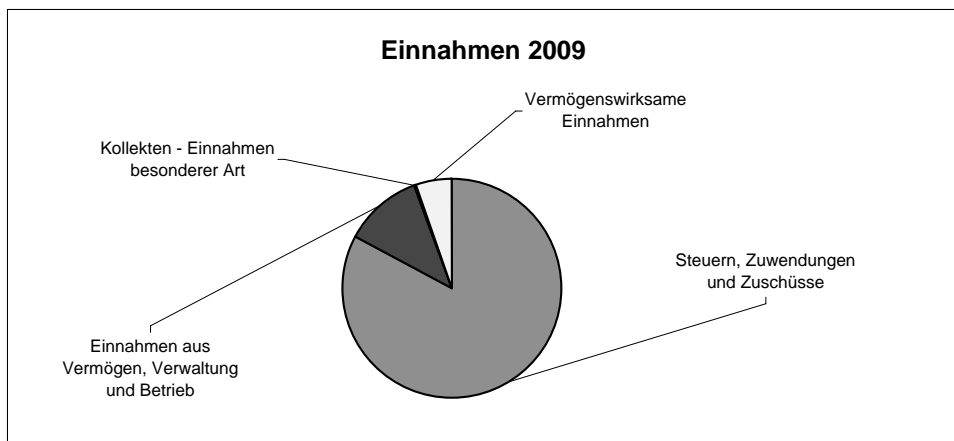
Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

## Bekanntmachungen

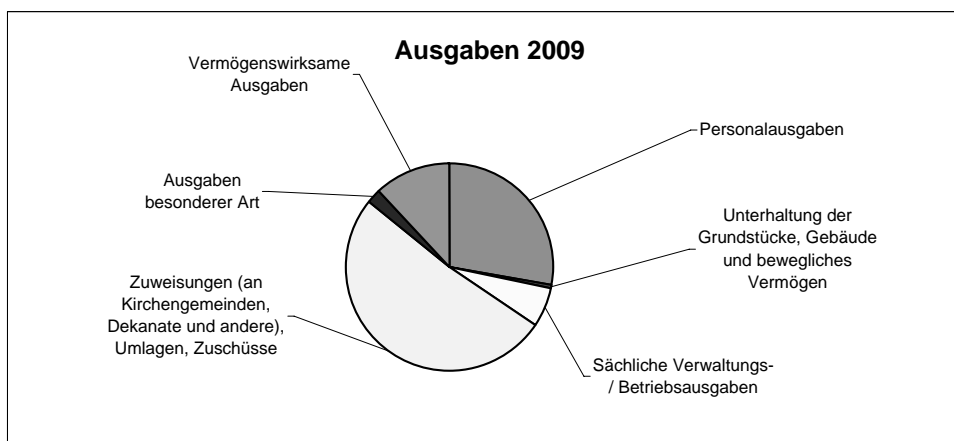
### Jahresrechnung 2009 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

#### 1. Haushaltsabschluss 2009 nach Hauptgruppen (in EUR)

1.1 Einnahmen:		Ansatz 2009	Ergebnis 2009	in %
Hauptgruppe 0	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	437.579.323	470.192.366,57	82,8
Hauptgruppe 1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	60.872.601	67.081.794,73	11,8
Hauptgruppe 2	Kollekten - Einnahmen besonderer Art	1.090.303	1.062.243,63	0,2
Hauptgruppe 3	Vermögenswirksame Einnahmen	6.689.915	29.710.599,24	5,2
		506.232.142	568.047.004,17	100,0



1.2 Ausgaben:		Ansatz 2009	Ergebnis 2009	in %
Hauptgruppe 4	Personalausgaben	153.560.467	157.379.501,48	27,7
Hauptgruppe 5	Unterhalt. d. Grundstücke, Gebäude u. bewegl. Vermögen	4.497.690	4.206.008,09	0,7
Hauptgruppe 6	Sächliche Verwaltungs-/Betriebsausgaben	33.645.223	33.783.249,60	5,9
Hauptgruppe 7	Zuweisungen (an Kirchengemeinden, Dekanate und andere), Umlagen, Zuschüsse	285.819.415	291.484.289,41	51,3
Hauptgruppe 8	Ausgaben besonderer Art	10.531.623	13.789.656,17	2,4
Hauptgruppe 9	Vermögenswirksame Ausgaben	18.177.724	67.404.299,42	11,9
		506.232.142	568.047.004,17	100,0



**2. Haushaltsabschluss 2009 - Einnahmen und Ausgaben nach Arten****2.1. Einnahmen nach Arten**

	Abgrenzung (Gruppierungs- nummern / Funktionen)	Planansatz  2009 €	<b>Ergebnis</b>  <b>2009</b> €	Veränd. Ansatz/ Ergebnis 2009 €	Veränd. Ergebnis/ Ansatz 2009 %
<b>1. Ordentliche Einnahmen</b>					
Kirchensteuer	GRP 0100	415.000.000	<b>447.527.297,87</b>	32.527.297,87	1. 7,8
Kirchl. Zuweisungen	GRP 03 und 04	6.231.564	<b>6.796.172,03</b>	564.608,03	9,1
Staatliche Zuschüsse	GRP 05 und 08	16.347.759	<b>15.868.896,67</b>	-478.862,33	-2,9
Verwaltungseinnahmen / Ausgabenersatz	HG 1 abzügl. GRP 196, 1970, 9700.02.1100, 8500.01.1951	17.671.729	<b>25.687.496,62</b>	8.015.767,62	2. 45,4
Versorgungsstiftung	8500.01.1951/55	13.000.000	<b>13.000.000,00</b>	0,00	0,0
Vermögenserträge	9700.02.1100	13.500.000	<b>11.560.023,41</b>	-1.939.976,59	-14,4
Kollekten, Spenden	GRP 21, 22, 35	320.350	<b>514.947,22</b>	194.597,22	60,7
Kredite, Rückfluss	GRP 32, 33, 38	1.000	<b>2.800,00</b>	1.800,00	180,0
Verkaufserlöse (insbesondere Immobilien)	GRP 34	1.000	<b>2.235.019,61</b>	2.234.019,61	223402,0
Sonstige Einnahmen	GRP 23, 24, 26, 3120, 3190, 36, 37	769.953	<b>547.886,38</b>	-222.066,62	-28,8
Zwischensumme		482.843.355	<b>523.740.539,81</b>	40.897.184,81	8,5
<b>2. Innere Verrechnungen</b>	GRP 196, 1970	16.700.872	<b>16.834.274,70</b>	133.402,70	0,8
Zwischensumme		499.544.227	<b>540.574.814,51</b>	41.030.587,51	8,2
<b>3. Rücklagenentnahme</b>	GRP 311	6.687.915	<b>27.472.189,66</b>	20.784.274,66	310,8
davon:					
Ausgleichsrücklage		1.083.685	1.905.238,62	821.553,62	75,8
zweckgeb. Rücklagen		5.604.230	25.566.951,04	19.962.721,04	3. 356,2
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>506.232.142</b>	<b>568.047.004,17</b>	<b>61.814.862,17</b>	<b>12,2</b>

Erläuterungen:

1. Einschl. 16,6 Mio. EUR EKD-Kirchensteuer-Clearing.

2. Mehreinnahmen u.a. bedingt durch erhöhte Zinseinnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements sowie durch höhere Personalkostenerstattungen.

3. Mehreinnahmen insbesondere durch Rücklagenentnahme für die aufgestockte Sonderzahlung an die kirchlich Beschäftigten (einschl. Versorgungsempfänger) sowie für den Härtefonds.

## 2.2 Ausgaben nach Arten

Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungs- nummern / Funktionen)	Ansatz 2009 €	Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 %
<b>I. 1. Gesamtkirchlicher Haushaltsteil</b>					
Personalausgaben	HG 4	153.560.467	<b>157.379.501,48</b>	3.819.034,48	1. 2,5
<i>darunter:</i>					
- Bezüge, Vergütung, Versorgungskassen, Beihilfe etc.		141.606.842	<b>143.045.582,93</b>	1.438.740,93	1,0
- Versorgungsbezüge	GRP 44	11.953.625	<b>14.333.918,55</b>	2.380.293,55	19,9
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5 ./ AG I - III	4.485.690	<b>4.194.816,77</b>	-290.873,23	-6,5
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ AG I-III	13.704.459	<b>13.983.230,88</b>	278.771,88	2,0
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7 ./ EKD - Umlagen ./ AG I - III	49.260.474	<b>50.348.101,00</b>	1.087.627,00	2. 2,2
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	GRP 941, 942 ./ AG I - III	656.762	<b>886.952,03</b>	230.190,03	35,0
Baumaßnahmen	GRP 95 (2008: 8700)	1.732.500	<b>3.017.746,19</b>	1.285.246,19	3. 74,2
Schuldentilgung	GRP 98 ./ AG I - III	2.635.942	<b>2.641.853,71</b>	5.911,71	0,2
Zinsausgaben	GRP 88 ./ AG I - III	5.377.860	<b>6.034.826,23</b>	656.966,23	4. 12,2
Verstärkungsmittel				0,00	
a) allgemein	9800.00.8611	500.000	<b>0,00</b>	-500.000,00	-100,0
b) zweckgebundene Verstärkungsmittel	9800.00.8628	100.000	<b>0,00</b>	-100.000,00	-100,0
Fondsmittel	GRP 84 ./ AG I-III	553.763	<b>6.189.309,31</b>	5.635.546,31	5. 1.017,7
Veränderung von Finanzlagen	GRP 944	0	<b>236,79</b>	236,79	
sonstiges	GRP 92, 93, 8500.00.9510	8.000	<b>1.400,00</b>	-6.600,00	-82,5
Zwischensumme		232.575.917	<b>244.677.974,39</b>	12.102.057,39	5,2
<b>2. Innere Verrechnungen</b>	GRP 696, 6970 ./ AG I-III	2.553.270	<b>2.680.123,20</b>	126.853,20	5,0
Zwischensumme		235.129.187	<b>247.358.097,59</b>	12.228.910,59	5,2
<b>3. Rücklagenzuführung</b>	GRP 911, 912, abzgl. 9700.01.9113 und AG I-III	4.444.520	<b>43.839.434,37</b>	39.394.914,37	6. 886,4
<b>Ausgaben Gesamtkirche</b>		<b>239.573.707</b>	<b>291.197.531,96</b>	<b>51.623.824,96</b>	<b>21,5</b>
<b>II. EKD-Umlagen</b>	1620.02, 2120, 9210 UK 1-4 GRP 7420	29.786.761	<b>29.784.863,50</b>	-1.897,50	0,0
<b>Summe gesamtkirchlicher Haushalt einschl.EKD-Umlagen</b>		<b>269.360.468</b>	<b>320.982.395,46</b>	<b>51.621.927,46</b>	<b>19,2</b>
<b>III. 3. Gemeinden, Dekanate und</b>					
<b>Zweckverbände</b>					
<b>Kirchengemeinden*:</b>	<b>Funktion 9321</b>	<b>131.801.222</b>	<b>132.684.503,66</b>	<b>883.281,66</b>	7. <b>0,7</b>
<i>darunter:</i>					
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5	12.000	<b>11.191,32</b>	-808,68	-6,7
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	3.085.892	<b>2.973.090,54</b>	-112.801,46	-3,7
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	128.703.330	<b>129.242.333,64</b>	539.003,64	0,4
Ausgaben besonderer Art	HG 8	0	<b>66.945,63</b>	66.945,63	
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 ./ 911, 912	0	<b>390.942,53</b>	390.942,53	
<b>Gebäudeinvestitionen (Pfarrhäuser nur mit Übergangsregelung und Denkmalschutz)*:</b>	<b>Funktion 9322</b>	<b>39.573.000</b>	<b>36.990.791,34</b>	<b>-2.582.208,66</b>	<b>-6,5</b>
<i>darunter:</i>					
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	100.000	<b>28.361,38</b>	-71.638,62	-71,6
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	35.473.000	<b>35.463.854,96</b>	-9.145,04	0,0
Ausgaben besonderer Art	HG 8	4.000.000	<b>1.498.575,00</b>	-2.501.425,00	8. -62,5
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 ./ 911, 912	0	<b>0</b>	0	

Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungs- nummern / Funktionen)	Ansatz 2009 €	Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 %
<b>Zuweisungen an Dekanate*</b>	Funktion 9323	<b>35.649.850</b>	<b>39.637.703,10</b>	<b>3.987.853,10</b>	<b>11,2</b>
<i>darunter:</i>					
<i>Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben</i>	HG 6 ./ 696, 6970	54.000	<b>-5.707,90</b>	-59.707,90	-110,6
<i>Zuweisungen, Zuschüsse</i>	HG 7	35.595.850	<b>39.643.411,00</b>	4.047.561,00	11,4
<b>Regionalverwaltungen*</b>	Funktion 9325	<b>7.000.000</b>	<b>7.001.725,31</b>	<b>1.725,31</b>	<b>0,0</b>
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen, Zuschüsse</i>	HG 7	7.000.000	<b>7.001.725,31</b>	1.725,31	0,0
Zwischensumme		214.024.072	<b>216.314.723,41</b>	2.290.651,41	1,1
<b>2. Innere Verrechnungen</b>	GRP 696, 6970	14.147.602	<b>14.124.151,50</b>	-23.450,50	-0,2
Zwischensumme		228.171.674	<b>230.438.874,91</b>	2.267.200,91	1,0
<b>3. Rücklagenzuführung</b>	GRP 911, 912	8.700.000	<b>16.625.733,80</b>	7.925.733,80	91,1
<b>Ausgaben Gemeinde, Dekanate und Zweckverbände</b>		<b>236.871.674</b>	<b>247.064.608,71</b>	<b>10.192.934,71</b>	<b>4,3</b>
<b>IV. Gesamtausgaben</b>		<b>506.232.142</b>	<b>568.047.004,17</b>	<b>61.814.862,17</b>	<b>12,2</b>

\* (ohne Innere Verrechnung [2.] und Rücklagenzuführung [3.]

nachrichtlich (zusammengefasst nach Haupt- /Obergruppen):

		Ansatz 2009 €	Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 €	Veränd. Ansatz / Ergebnis 2009 %
Personalausgaben	HG 4	<b>153.560.467</b>	<b>157.379.501,48</b>	3.819.034,48	2,5
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen insgesamt	HG 5	<b>4.497.690</b>	<b>4.206.008,09</b>	-291.681,91	-6,5
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben insgesamt (ohne Innere Verrechnung)	HG 6 ./ 696, 6970	<b>16.944.351</b>	<b>16.978.974,90</b>	34.623,90	0,2
Innere Verrechnung insgesamt	696, 6970	<b>16.700.872</b>	<b>16.804.274,70</b>	103.402,70	0,6
Zuweisungen, Zuschüsse insgesamt	HG 7	<b>285.819.415</b>	<b>291.484.289,41</b>	5.664.874,41	2,0
Ausgaben besonderer Art	HG 8	<b>10.531.623</b>	<b>13.789.656,17</b>	3.258.033,17	30,9
Vermögenswirksame Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)	HG 9 ./ 911, 912	<b>5.033.204</b>	<b>6.939.131,25</b>	1.905.927,25	37,9
Rücklagenzuführung insgesamt	911, 912	<b>13.144.520</b>	<b>60.465.168,17</b>	47.320.648,17	360,0
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>506.232.142</b>	<b>568.047.004,17</b>	<b>61.814.862,17</b>	<b>12,2</b>

Erläuterungen:

1. Mehrausgaben infolge der aufgestockten Sonderzahlung.
2. Mehrausgaben hauptsächlich wegen eines erhöhten Zuschusses an den Ev. Entwicklungsdienst.
3. Außerplanmäßige Bereitstellung für die Studierendenwohnheime für Maßnahmen aus dem staatlichen Konjunkturpaket.
4. Erhöhte Zinsgutschrift an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen infolge höheren Kassenanteils.
5. Insbesondere Zuführung an den Härtefonds.
6. Kirchensteuermehreinnahmen und Rücklage für aufgestockte Sonderzahlung 2010.
7. Insbesondere aufgestockte Sonderzahlung.
8. Insbesondere geringerer Abruf von Darlehen für Pfarrhausunterhaltung.
9. Insbesondere aufgestockte Sonderzahlung und Personalkostensteigerungen.

**3. Haushaltsabschluss 2009 nach Budgetbereichen****3.1 in absoluten Werten (EUR)**

	Budgetbereich		Ansatz 2009 EUR	Ergebnis 2009 EUR	mehr / weniger Ansatz / Ergebnis 2009
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	26.232.152	40.007.191	13.775.039
		Ausgaben	297.212.414	315.359.363	18.146.949
		Überschuss/Zuschuss	-270.980.262	-275.352.172	-4.371.910
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	185.650	211.652	26.002
		Ausgaben	3.635.717	3.653.291	17.574
		Überschuss/Zuschuss	-3.450.067	-3.441.640	8.427
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	509.096	397.147	-111.949
		Ausgaben	2.699.592	2.536.660	-162.932
		Überschuss/Zuschuss	-2.190.496	-2.139.513	50.984
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	899.635	1.196.775	297.140
		Ausgaben	6.978.320	7.364.926	386.606
		Überschuss/Zuschuss	-6.078.685	-6.168.150	-89.465
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	134.580	157.974	23.394
		Ausgaben	822.690	844.370	21.680
		Überschuss/Zuschuss	-688.110	-686.396	1.714
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	12.907.263	15.901.760	2.994.497
		Ausgaben	19.008.970	19.293.324	284.354
		Überschuss/Zuschuss	-6.101.707	-3.391.564	2.710.143
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	1.307.546	1.537.292	229.746
		Ausgaben	4.978.543	4.989.265	10.722
		Überschuss/Zuschuss	-3.670.997	-3.451.973	219.024
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	0	39.330	39.330
		Ausgaben	609.550	696.342	86.792
		Überschuss/Zuschuss	-609.550	-657.012	-47.462
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	Einnahmen	527.300	871.406	344.106
		Ausgaben	19.463.901	19.571.723	107.822
		Überschuss/Zuschuss	-18.936.601	-18.700.317	236.284
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	166.066	221.405	55.339
		Ausgaben	1.553.395	1.481.443	-71.952
		Überschuss/Zuschuss	-1.387.329	-1.260.038	127.291
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	12.454	895.799	883.345
		Ausgaben	7.920.501	8.849.140	928.639
		Überschuss/Zuschuss	-7.908.047	-7.953.341	-45.294
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	676.280	650.979	-25.301
		Ausgaben	2.209.996	2.040.585	-169.411
		Überschuss/Zuschuss	-1.533.716	-1.389.606	144.110
7	Theologische Ausbildung und Supervision	Einnahmen	394.740	1.331.562	936.822
		Ausgaben	7.484.736	8.053.642	568.906
		Überschuss/Zuschuss	-7.089.996	-6.722.081	367.915
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	6.000	5.808	-192
		Ausgaben	394.439	369.739	-24.700
		Überschuss/Zuschuss	-388.439	-363.931	24.508
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	30.000	151.095	121.095
		Ausgaben	1.338.565	1.536.246	197.681
		Überschuss/Zuschuss	-1.308.565	-1.385.150	-76.585
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	165.035	273.302	108.267
		Ausgaben	815.775	912.072	96.297
		Überschuss/Zuschuss	-650.740	-638.769	11.971
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	Einnahmen	1.923.778	2.387.837	464.059
		Ausgaben	13.822.934	14.055.857	232.923
		Überschuss/Zuschuss	-11.899.156	-11.668.021	231.135
8.5	sonstige Verwaltung	Einnahmen	251.060	163.339	-87.721
		Ausgaben	1.254.455	1.081.479	-172.976
		Überschuss/Zuschuss	-1.003.395	-918.139	85.256
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	59.500	97.324	37.824
		Ausgaben	5.071.650	5.270.434	198.784
		Überschuss/Zuschuss	-5.012.150	-5.173.110	-160.960
10	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	1.514.250	4.874.061	3.359.811
		Ausgaben	3.465.369	6.716.663	3.251.294
		Überschuss/Zuschuss	-1.951.119	-1.842.603	108.516
11	Synode	Einnahmen	140	3.952	3.812
		Ausgaben	637.610	663.983	26.373
		Überschuss/Zuschuss	-637.470	-660.031	-22.561
12	Kirchenleitung	Einnahmen	14.928	47.017	32.089
		Ausgaben	703.473	736.439	32.966
		Überschuss/Zuschuss	-688.545	-689.422	-877
13	Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	7.750	3.605	-4.145
		Ausgaben	992.316	1.007.990	15.674
		Überschuss/Zuschuss	-984.566	-1.004.385	-19.819
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	458.199.379	496.503.462	38.304.083
		Ausgaben	101.743.530	139.616.386	37.872.856
		Überschuss/Zuschuss	356.455.849	356.887.075	431.226
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	107.560	115.930	8.370
		Ausgaben	1.413.701	1.345.643	-68.058
		Überschuss/Zuschuss	-1.306.141	-1.229.713	76.428
<b>Summe</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>506.232.142</b>	<b>568.047.004</b>	<b>61.814.862</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>506.232.142</b>	<b>568.047.004</b>	<b>61.814.862</b>
		<b>Überschuss/Zuschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**3.2 in relativen Anteilen (%)**

<b>Budgetbereich</b>		<b>Einnahmen Ergebnis</b>	<b>Ausgaben Ergebnis</b>
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	7,04	55,52
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	0,04	0,64
2.2	Zentrum Verkündigung	0,07	0,45
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	0,21	1,30
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	0,03	0,15
4.1	Handlungsfeld Bildung	2,80	3,40
4.2	Zentrum Bildung	0,27	0,88
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	0,01	0,12
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	0,15	3,45
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	0,04	0,26
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	0,16	1,56
6.2	Zentrum Ökumene	0,11	0,36
7	Theologische Ausbildung und Supervision	0,23	1,42
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	0,00	0,07
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	0,03	0,27
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	0,05	0,16
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	0,42	2,47
8.5	sonstige Verwaltung	0,03	0,19
9	Öffentlichkeitsarbeit	0,02	0,93
10	Zentrales Gebäudemanagement	0,86	1,18
11	Synode	0,00	0,12
12	Kirchenleitung	0,01	0,13
13	Leitendes Geistliches Amt	0,00	0,18
14	Allgemeines Finanzwesen	87,41	24,58
15	Rechnungsprüfungsamt	0,02	0,24
<b>Insgesamt:</b>		<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

**4. Rücklagen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

(ohne Rückstellungen für Clearing und Versorgungsstiftung, Zweckvermögen und Nachlassverwaltung)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anfangsbestand 2009 EUR</b>	<b>Endbestand 2009 EUR</b>
<b>1. Gesetzliche Rücklagen</b>		
Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden Ausgleichstock I+III	107.494.965	<b>109.806.970</b>
Betriebsmittlrücklage	73.751.004	<b>73.751.004</b>
Kirchensteuerrücklage Gesamtkirche	72.579.031	<b>107.438.080</b>
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.811	<b>3.789.811</b>
Diakoniestations-Rücklage	3.945.717	<b>3.741.210</b>
<b>Zwischensumme</b>	261.560.529	<b>298.527.074</b>
<b>2. Zweckgebundene Rücklagen</b>		
Budgetrücklagen	31.755.580	<b>31.957.456</b>
Baurücklage/ Gesamtkirche	10.196.527	<b>9.201.827</b>
Grunderwerbsfonds	8.545.381	<b>10.321.017</b>
Energiesparendes Bauen in den Kirchengemeinden und Dekanaten	20.000.000	<b>16.027.000</b>
Bauunterhaltung der Pfarrhäuser	3.064.381	<b>0</b>
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	576.329	<b>575.263</b>
Schulrücklage	113.726	<b>113.726</b>
Perspektive 2025	9.889.303	<b>9.784.026</b>
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	7.500.000	<b>7.500.000</b>
Kinderkrippenprogramm	0	<b>7.762.585</b>
<b>Zwischensumme</b>	91.641.229	<b>93.242.901</b>
<b>3. Sonder-/Treuhandvermögen</b>		
Kirchbaurücklage	190.129.224	<b>194.114.792</b>
Baulastablösungsfonds/ Gesamtkirche	3.077.716	<b>3.077.716</b>
Gesangbuchfonds	1.062.698	<b>1.070.083</b>
Religionsbücherfonds	566.835	<b>567.555</b>
Härtefonds	5.600.000	<b>0</b>
Schwesterfonds Elisabethenstift, Darmstadt	336.674	<b>337.224</b>
<b>Zwischensumme</b>	200.773.146	<b>199.167.370</b>
<b>Gesamtsumme EKHN-Rücklagen</b>	553.974.904	<b>590.937.345</b>

Vorstehende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 87 Abs. 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24.06.2010

Für die Kirchenverwaltung  
Hinte



**Rechenschaftsbericht  
der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in  
der EKHN gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung  
vom 14. Dezember 1981 (ABl. 1982 S. 2)  
für das Rechnungsjahr 2009**

Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2009 den Stand von 54.073.249 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2008 mit 51.329.768 Euro ergibt sich damit ein Zuwachs von 2.743.481 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 5,34 Prozent.

An laufenden Erträgen erzielte die ZPV im Berichtsjahr 2.041.416 Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit Erträgen von 1.760.669 Euro stellt dies Mehreinnahmen von 280.747 Euro (+ 15,49 %) dar. Die Mehreinnahmen sind wesentlich auch darauf zurückzuführen, dass in 2008 günstige Zinskonditionen für Festgeldanlagen ausgenutzt wurden, deren Zinserträgen erst in 2009 fällig wurden. Ohne diese Übertragung von Erträgen nach 2009, die wirtschaftlich teilweise dem Jahr 2008 zuzurechnen sind, wären die Erträge im Jahr 2009 um 176.458 Euro geringer ausgefallen.

Von den Erträgen wurden plangemäß 1.260.000 Euro an die Gesamtkirche zur Pfarrbesoldung und -versorgung abgeliefert. Der Restbetrag in einer Gesamthöhe von 794.405 Euro wurden für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie zur Vermögenssubstanzerhaltung in die Rücklagen eingestellt.

Die Erträge setzen sich im Einzelnen aus folgenden Anlageergebnissen zusammen:

	2009	(2008)
Immobilienfonds (DIFA Nr. 3)	420.000 Euro	(590.586 Euro)
Vermietung/ Verpachtung	580.778 Euro	(518.735 Euro)
Geldanlagen/ Darlehen	1.002.307 Euro	(651.348 Euro)
Erneuerbare Energien (Photovoltaik)	51.321 Euro	(18.760 Euro)

Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet werden, konnten in 2009 von 4.094.048 Euro<sup>1</sup> auf 4.129.625 Euro gesteigert werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 0,87 Prozent.

In 2009 hat sich die Anzahl der der ZPV angeschlossenen Kirchengemeinden um zwei Kirchengemeinden erhöht. Bis zum 31. Dezember 2009 haben sich damit 353 Kirchengemeinden der ZPV angeschlossen. In den einzelnen Propsteibereichen ergibt sich folgender Stand:

Nord-Nassau	73
Süd-Nassau	75
Oberhessen	121
Starkenburg	38
Rhein-Main	22
Rheinhausen	24

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Jahresrechnung der ZPV für 2008 geprüft und Entlastung empfohlen.

Darmstadt, den 11. Mai 2010

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung  
M. Keller

**Wahl des Pfarrerausschusses**

Die Pfarrversammlungen haben folgende Mitglieder für den Pfarrerausschuss gewählt:

**Propsteigruppe Nord-Nassau**

Mitglieder:	Bernd Hagen	Detlef Puttkammer
1. Stellvertreter:	Wolfgang Plodek	Christine Siepmann
2. Stellvertreter:	Frank Leissler	Detlef Schmidt

**Propsteigruppe Oberhessen**

Mitglieder:	Susanne Gessner	Lutz Neumeier
1. Stellvertreter:	Michael Benoit	Kerstin Kiehl
2. Stellvertreter:	Rolf Ehlert	

**Propsteigruppe Rheinhausen**

Mitglieder:	Martin Polivka	Joachim Schuh
1. Stellvertreter:	Veronika Veerhoff	Klaus Wallrabenstein
2. Stellvertreter:	Norbert Ansorg	Tobias Kraft

**Propsteigruppe Rhein-Main**

Mitglieder:	Olaf Lewerenz	Thomas Volz
1. Stellvertreter:	David Schnell	Johannes Merkel
2. Stellvertreter:	H. Seidel-Hoffmann	Bodo Meier-Böhme

**Propsteigruppe Starkenburg**

Mitglieder:	Tabea Graichen	Gudrun Olschewski
1. Stellvertreter:	Walter Schneider	Vera Guttandin
2. Stellvertreter:	Kristian Körver	Denise Wenz

<sup>1</sup> Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2008 (ABl. 2009 S. 292) wurden irrtümlich durch eine fehlerhafte Berücksichtigung von Pachteinahmen in einem Regionalverwaltungsverband als Gesamteinnahmen 4.260.880 Euro ausgewiesen.

## Propsteigruppe Süd-Nassau

Mitglieder:	Markus Nett	Andreas Pohl
1. Stellvertreter:	Christoph Gerdes	Armin Himmighofen
2. Stellvertreter:	Ralf Janisch	Achim Reis

\*\*\*

Die Kirchenleitung hat das Wahlergebnis gemäß § 8 Absatz 4 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss am 24. Juni 2010 festgestellt. Die Amtszeit beginnt am 1. September 2010 und endet am 31. August 2014.

Darmstadt, den 24. Juni 2010

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen  
Regionalverwaltungsverbandes Wetterau**

Vom 28. Oktober 2009

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau vom 15. November 2002 (ABl. 2003 S. 295), geändert am 8. November 2006 (ABl. 2008 S. 193), wird wie folgt geändert:

- In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Regionalverwaltungsgesetzes.“
- In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bilden mehrere Dekanate eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft, gehören der Verbandsvertretung die Mitglieder an, die jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung gewählt werden.“
- § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Das Dekanat Wetterau entsendet fünf Mitglieder in die Verbandsvertretung. Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten entsenden als Kirchliche Arbeitsgemeinschaft fünf Mitglieder in die Verbandsvertretung.“
- § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bilden mehrere Dekanate eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft, werden jeweils auf der ersten gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden die Mitglieder der Verbandsvertretung gewählt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

- § 16 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.

(3) Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen.

(4) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wurde am 24. Juni 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 24. Juni 2010

Für die Kirchenverwaltung  
Lehmann

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen  
Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen**

Vom 19. Mai 2010

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen hat die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 Absatz 1 der Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Rheinhessen vom 26. November 2002 (ABl. 2003 S. 282), geändert am 6. Mai 2009 (ABl. 2009 S. 451), wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Dekanate sollen im Vorstand vertreten sein. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Satzung wurde am 24. Juni 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 24. Juni 2010

Für die Kirchenverwaltung  
Lehmann

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes  
Sozialstation in Oppenheim**

**Vom 10. Mai 2010**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation in Oppenheim hat folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation in Oppenheim vom 9. März 2005 (ABl. 2006 S. 31), geändert am 24. Oktober 2007 (ABl. 2008 S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Unterhaltung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat zusammen mit dem Evangelischen Dekanat Mainz die „Evangelische Sozialstation Mainz-Oppenheim gemeinnützige GmbH“ zur Erfüllung folgender Aufgaben in seinem Gebiet gegründet:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere von Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Vermittlung von Hilfsmitteln,
- i) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband an weiteren rechtlich selbständigen Einrichtungen beteiligen oder solche gründen.

(3) Der Zweckverband fördert weiterhin die gemeindliche Diakonie in seinem Gebiet (beispielsweise Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit).“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.“

4. § 7 Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe g werden die Wörter „die Wahl der“ durch die Wörter „wählt er die“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.“

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Verbandsvorstand gehören drei Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde des Zweckverbandes und, sofern es sich nicht um eine Pfarrerin oder einen Pfarrer handelt, die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „Wirtschafts- und Stellenplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Sozialstation“ durch die Wörter „Evangelischen Sozialstation Mainz-Oppenheim gemeinnützige GmbH“ ersetzt.

8. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.“

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung.

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Rheinhessen in Alzey.

(4) Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.“

10. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

\*\*\*

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 24. Juni 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 1. Juli 2010

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Schulze

#### Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Ginsheim

Dekanat: Rüsselsheim

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GINSHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass ein Siegel auch dann Rechtskraft erhält, wenn bei der Publikation im Amtsblatt die Abbildung des Siegels aus drucktechnischen oder anderen Gründen eine von der Vorschrift abweichenden Größe aufweist.

Darmstadt, den 7. Juli 2010

Für die Kirchenverwaltung  
B o g s

---

## Dienstnachrichten

---





## Stellenausschreibungen

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

### Hauptamtliche Dekanin/hauptamtlicher Dekan im Evangelischen Dekanat Diez (50 % Dekanebudget und 50 % gemeindliche Dienste). Zum wiederholten Mal.

Wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Stelleninhabers ist im Evangelischen Dekanat Diez zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/eines hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatssynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass bei einer Neuordnung der Dekanatsbereiche Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenordnung wirksam werden kann.

### Beschreibung des Dekanates

Das Evangelische Dekanat Diez liegt an der unteren Lahn zwischen Taunus und Westerwald im östlichen Rhein-Lahn-Kreis (Bad Ems/Rheinland-Pfalz) und ist fast dekungsgleich mit den drei Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen. Ca. 60 % der Bevölkerung des Dekanatsgebietes gehören der evangelischen Kirche an. Das sind ca. 26.000 Evangelische in 18 Kirchengemeinden mit 18 Gemeindepfarrstellen. Übergemeindliche regionale Pfarrstellen ergänzen diesen Dienst: Notfall- und Klinikseelsorge, Anstaltsseelsorge in der JVA Diez, Militärseelsorge und Schulpfarrstelle. Weitere Profil-/Fachstellen für Öffentlichkeitsarbeit, gesellschaftliche Verantwortung, Bildung und Ökumene (im Aufbau) werden gemeinsam mit den Nachbardekanaten Nassau und St. Goarshausen in der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn betrieben.

19 von 27 Kindertagesstätten im Dekanatsbereich befinden sich in evangelischer Trägerschaft. Das Dekanat ist außerdem Träger der Kirchlichen Sozialstation Diez, die

von einem eigenen Vorstand geleitet wird. In Kooperation mit der Ortsgemeinde betreibt das Dekanat als Träger das Jugendhaus in Hahnstätten für offene Jugendarbeit.

Zu dem gut funktionierenden Team von Mitarbeitern des Dekanates gehören eine Dekanatssekretärin und die Verwaltungsfachkraft (je 0,5-Stelle), ein Dekanatskirchenmusiker, der Dekanatsjugendreferent sowie drei weitere Mitarbeiter/innen in der Jugend- und gemeindepädagogischen Arbeit.

Die Dekanatsverwaltung befindet sich in Diez. Das Dekanat gehört zur Evangelischen Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald mit Sitz in Nassau. Zu den kommunalen Behörden und Ortsvereinen bestehen sehr gute Kontakte. Die ökumenischen Beziehungen (evang. – kath.) sind ebenso freundlich und gut.

### Ziele der Dekanatsarbeit

Das Dekanat soll die evangelische Stimme in der Region zum Wohle der hier lebenden Menschen zur Geltung bringen und ein Leben aus christlich-evangelischem Glauben unterstützen, sofern dies die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde überschreitet. Die Arbeit der einzelnen Kirchengemeinden wird in den verschiedenen Bereichen unter anderem durch Beratung vom Dekanat gefördert. Unter den Handlungsfeldern der Kirche (Verkündigung und Seelsorge, Ökumene, Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Öffentlichkeitsarbeit) ist ein deutlicher sozial-diakonischer Akzent gesetzt (Kindertagesstätten, Sozialstation). Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen ist die Zusammenarbeit mit den Nachbardekanaten in der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn auf Kreisebene erforderlich.

Angesichts veränderter gesellschaftlicher Bedingungen stellen sich dem Dekanat mittelfristig folgende Aufgaben, jeweils im Zusammenwirken mit anderen Stellen:

- In den Kindertagesstätten Weiterentwicklung der Konzeption und des Profils
- In der Sozialstation Krankenpflege auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes sowie Kooperationen auf solider wirtschaftlicher Basis
- Im Schulbereich Förderung der Kontakte zum Religionsunterricht und Förderung neuer Formen der Konfirmanden-Arbeit, die den Trend zur Ganztagschule berücksichtigt
- Intensivierung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden in den bereits etablierten vier „Kooperationsräumen“: Untere Aar, Diez, Esterau, Einrich
- Ein weites Bildungsangebot für verschiedene Alters- und Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Kirchenvorsteher/innen), das den christlichen Glauben für die Lebenspraxis und seine gesellschaftspolitischen Implikationen zur Sprache bringt



- Unterstützung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durch regelmäßige Angebote

### Erwartungen an die Dekanin/den Dekan

Das Dekanebudget umfasst 50 % eines vollen Dienstes. Die Verortung des gemeindlichen Dienstes (50 %) wird in Absprache mit dem Dekanatssynodalvorstand geregelt.

Dieser sieht die vordringliche Aufgabe in der Verfolgung der genannten Ziele. An die Bewerberin/den Bewerber richten sich daher folgende Erwartungen:

- eigener theologischer Standpunkt (theologisches Profil)
- gleichzeitig Offenheit gegenüber anderen Positionen
- Leitungskompetenz und Organisationsgabe
- Fähigkeit zu konzeptionellen und strukturellen Überlegungen
- Bereitschaft zu Teamarbeit und Arbeitsteilung
- Geistliche Stärkung der Gemeinden
- Förderung der Mitarbeiterschaft, vor allem in der spirituellen Grundlage des Handelns
- Ausrichtung der Dienste auf die anvertrauten Menschen
- Handeln auf der Grundlage des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung

Der Dekanatssynodalvorstand und die Dekanatskonferenz sind für neue Akzentsetzungen offen und bieten ihre konstruktive Zusammenarbeit an. Sie freuen sich auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der diese spannende Zukunftsentwicklung mit Engagement und Freude begleitet und dadurch andere begeistert und mit in diesen Prozess hinein nimmt, damit Kirche auch künftig den Menschen dienen kann.

Wir bitten um Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilt die Präses der Dekanatsynode Diez, Astrid Ellermann, Tel.: 06432 84378 (privat) bzw. Dekanatsbüro: 910350 sowie der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475 und die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298.

### Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans im Evangelischen Dekanat Wiesbaden (100%)

Im Evangelischen Dekanat Wiesbaden ist die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Dienstsitz ist im Haus an der Marktkirche, Schlossplatz 4, 65183 Wiesbaden. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Das Dekanat Wiesbaden umfasst 43 Kirchengemeinden mit etwa 90.000 Gemeindegliedern. Neben den 48,5 gemeindlichen Pfarrstellen gibt es einen überdurchschnittlich hohen Anteil von übergemeindlichen Stellen. Über die klassischen Dekanatsaufgaben hinaus ist das Dekanat Träger einer Reihe übergemeindlicher Einrichtungen und Dekanatsmitarbeitenden: Stadtjugendpfarramt mit gemeindepädagogischem Dienst, Kirchenmusik, Stadtkirchenarbeit, Klinikseelsorge an mehreren Kliniken, Telefonseelsorge mit pastoralpsychologischer Beratungsstelle und weitere Einrichtungen. Dies spiegelt sich im Personalbestand und Haushaltsvolumen wieder.

Wiesbaden ist Landeshauptstadt, Hochschulstandort, Kur- und Kongressstadt. In der Stadt treffen soziale Bedingungen und Wirklichkeiten aufeinander, die in ihrer Unterschiedlichkeit eine besondere Herausforderung für die kirchliche Arbeit darstellen. Zum Dekanat gehören nicht nur das Stadtgebiet von Wiesbaden, sondern auch ländlich geprägte Vororte und Kommunen im Rheingau und im Wiesbadener Osten, die den benachbarten Landkreisen angehören. Somit vereint das Dekanat in sich großstädtische und ländliche Lebenswelten.

Eine wesentliche Aufgabe der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans besteht darin, die evangelische Kirche im Bereich der Stadt Wiesbaden sowie in den zum Dekanat gehörenden Orten im Main-Taunus- und Rheingau-Taunus-Kreis öffentlich zu repräsentieren und das evangelische Profil in der Region zu stärken. Er/sie ist Ansprechpartner/in in allen Fragen, die zwischen der Kommune und dem Dekanat zu verhandeln sind. Darüber hinaus ist er/sie Ansprechpartner/in für die vielfältigen Kontakte mit den diversen Trägern (DW, EVIM), Ökumene, Parteien, Kultur und Gesellschaft, die sich in den vergangenen Jahren herausgebildet haben. Das Ev. Dekanat pflegt vielfältige Partnerschaften, unter anderem mit der New York Conference der UCC und der Ev.-Lutherischen Diözese Breslau. Ein regelmäßiger Predigttauftrag an einer der großen Innenstadtgemeinden und die beratende Mitarbeit im Kirchenvorstand dieser Gemeinde ist Bestandteil des Dienstauftrages.

Der DSV besteht aus elf Mitgliedern. Die Leitung hat eine ehrenamtliche Doppelspitze inne, die sich Synodalvorsitz und operatives Geschäft aufgeteilt hat. Einzelne DSV-Mitglieder verantworten jeweils ein Ressort, sie werden dabei von der Dekanatsgeschäftsstelle unterstützt. Unterstützt wird die Dekanin/der Dekan durch zwei stellvertretende Dekane, von denen einer zu 50 % von den pfarramtlichen Aufgaben freigestellt ist.

Außer den in Art. 29 und Art. 30 der Kirchenordnung und im Dekanatsstrukturgesetz genannten Aufgaben richten sich an die neue Dekanin/den neuen Dekan folgende Erwartungen:

- Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit theologischer Kompetenz, die evangelische Positionen glaubwürdig und mit Feingefühl sowohl in die Gemeinden und Einrichtungen des Dekanates als auch in die städtische und regionale Öffentlichkeit und Ökumene hinein vertritt.

- Die bestehende Zusammenarbeit der regionalen Dienste und Einrichtungen im Dekanat möchten wir vertiefen, Kirche in der Stadt weiter profilieren sowie die Kirchengemeinden unterstützen und in ihrer Kooperation fördern.
- Wir wünschen uns eine Dekanin/einen Dekan, die/der Freude an der Gestaltung von klassischen und neuen Gottesdienstformen hat, gerne predigt und sich für Wiesbadener Projekte wie z. B. die Nacht der Kirchen begeistern kann.

Diese vielfältigen Aufgaben erfordern eine Persönlichkeit mit Leitungs- und Verwaltungserfahrung, Integrations- und Teamfähigkeit sowie Kompetenz in Personalführung und Personalentwicklung. Sie/Er sollte entscheidungsfreudig und kommunikationsfähig sein und Freude am Gestalten, Repräsentieren und Weiterentwickeln von evangelischer Kirche im Dekanat haben. In Wiesbaden erwartet Sie eine lebendige und vielfältige Stadt mit vielen kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten. Im Dekanat und in den Kirchengemeinden finden Sie engagierte Mitstreiter und im DSV ein motiviertes, kompetentes und engagiertes Team. Einen Einblick in die Aktivitäten im Dekanat Wiesbaden gibt die Homepage unter [www.kirchen-wiesbaden.de](http://www.kirchen-wiesbaden.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Nähere Auskünfte erteilen: Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405298; der Propst für Süd-Nassau, Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475 und die Präses der Dekanatssynode, Gabriele Schmidt, Tel.: 06127 6213.

### **Frankfurt am Main, Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde, Dekanat Frankfurt am Main - Süd, 1,0 Pfarrstelle Modus C**

Die Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde ist eine kleine, aber stark wachsende Gemeinde. Zu ihrem Gemeindegebiet gehören die an die Messe angrenzenden Neubaugebiete City West, Rebstock und das entstehende Europaviertel sowie die in den 50er-Jahren erbaute Kuhwaldsiedlung, wo sich auch unsere Kirche befindet. Im Europaviertel soll ein neues Gemeindezentrum entstehen. Zur Zeit haben wir etwa 1.280 Gemeindeglieder, in fünf Jahren sollen es 1.750 sein. Der größte Teil der Gemeindeglieder wird in den Neubaugebieten wohnen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Sie sollten Lust haben, in einer sich stark verändernden Gemeinde neue Impulse zu setzen.

Der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Horst Peter Pohl, ist Dekan geworden und freut sich auf eine kollegiale Zusammenarbeit. Die Stelle des Dekans ist mit einem Anteil von 25 % der Gemeinde zugeordnet.

#### **Was Sie erwartet**

Zu unserer Gemeinde gehört eine beeindruckende, 1964 erbaute Kirche, die zur Spiritualität einlädt.

Uns liegt besonders der Gottesdienst als zentraler Punkt unserer Gemeinde am Herzen. So gibt es bei uns außer den „klassischen Gottesdiensten“ auch Sondergottesdienste wie Lichternachtgottesdienst, Krabbelgottesdienst, Fastnachtsgottesdienst, „Werktagsgottesdienste“ zu Gründonnerstag, Johannistag und Buß- und Betttag und „Advent im Park“. Ein junger Organist im Nebenamt trägt mit Orgel, Klavier und Klarinette zur musikalischen Gestaltung bei.

Wir wollen eine gastfreundliche Gemeinde sein, deshalb gibt es bei uns immer wieder besondere Veranstaltungen für „Leib und Seele“.

Die Gemeinde ist Trägerin einer großen Kindertagesstätte mit Hort und Kindergarten sowie eines weiteren Kindergartens, der sich räumlich an das Gemeindehaus anschließt. Mit einer Krabbelstube des Diakonischen Werkes im Gemeindegebiet kooperieren wir. Mit den Kindertagesstätten wird intensiv zusammengearbeitet. Wir haben erfahrene Leiterinnen und kompetente Teams, die zur Zusammenarbeit motiviert sind.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt bei uns die Arbeit mit den älteren Gemeindegliedern mit 14-tägigen Frühstückstreffen, einem Spielekreis, Ausflügen in den Sommermonaten usw. dar.

Für die Gemeindeglieder steht derzeit das Gemeindehaus mit großem Saal, Jugendraum und Nebenräumen zur Verfügung, das später durch das Zentrum im Europaviertel ersetzt werden soll.

Wir haben eine gute Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Neben dem Gemeindebrief sind der Internetauftritt, regelmäßige Newsletter und Web 2.0 Aktivitäten für uns Möglichkeiten, auch distanziertere Kirchenmitglieder anzusprechen.

Unterstützt wird die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers durch einen interessierten Kirchenvorstand, der nach Kräften Verantwortung trägt und offen ist für neue Ideen.

Mit der Nachbargemeinde Frieden und Versöhnung bilden wir einen Planungsbezirk, in dem wir zunehmend Gottesdienste und Veranstaltungen gemeinsam planen. Der Planungsbezirk ist auch für die Verwaltung und Hausmeisterdienste verantwortlich.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Gemeinde ist Mitglied im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und wird von diesem in ihrer Arbeit unterstützt.

#### **Wen wir brauchen**

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die ihren Beruf selbstverständlich und mit Herz, Freude und Engagement ausübt. Theologisch sorgfältig und geistlich liebevoll vorbereitete Gottesdienste sind uns besonders wichtig.

Angesichts der Herausforderungen in unserer Kirchengemeinde hoffen wir, dass Bewerber/innen in einigen der folgenden Bereiche Kompetenzen mitbringen:

- Konzeptionelles Arbeiten im Hinblick auf die Kindertagesstätte
- Interesse an Arbeit mit Kindern und jungen Familien



ENEV 2004 gedämmt worden. Hier gibt es ein großes Wohnzimmer im Studioausbau sowie zwei weitere Zimmer. Im ganzen Haus liegt Parkett und die Fenster wurden alle erneuert. Neben der Zentralheizung gibt es für die zukünftige StelleninhaberIn/den zukünftigen Stelleninhaber die Möglichkeit, im Speisezimmer und im Wohnzimmer einen Ofen anzuschließen. Des Weiteren sind eine Garage, ein Car-Port, ein Abstellplatz und ein Gerätehaus vorhanden.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Nähere Auskünfte erteilen: Kirchenvorsteher Waldfried Ruzicka, Tel.: 06078 938089; Kirchenvorsteher Heiko Handschuh Tel 06078 71357; Dekanat Vorderer Odenwald, Dekan Joachim Meyer, Tel: 06078 782590; Präpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

### **Lauterbach, Dekanat Vogelsberg, Patronat der Sämmtl. Riedesel Freiherren zu Eisenbach, 1,0 Pfarrstelle II, Paulusbezirk, zum wiederholten Mal**

In der Kirchengemeinde Lauterbach (drei Pfarrbezirke mit drei ganzen Stellen, pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Heblös) ist seit dem 01.11.2009 die Pfarrstelle des Paulusbezirkes zu besetzen.

#### **Die Stadt:**

Lauterbach ist die Kreisstadt des Vogelsbergkreises und hat in der Kernstadt ca. 10.000 Einwohner, von denen etwa 4.600 evangelisch sind. Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Mittelgebirgslage und bietet neben einem sehr gesunden Klima vielfältige Freizeitmöglichkeiten und ein umfangreiches Angebot kultureller Veranstaltungen, zu denen auch die Evangelische Kirchengemeinde ihren Beitrag leistet.

Aufgrund ihrer zentralen Lage sind die Städte Marburg, Gießen, Frankfurt, Kassel und Eisenach von Lauterbach aus gut erreichbar. In Fulda (20 km) gibt es einen ICE-Anschluss.

In Lauterbach sind alle Schulformen vorhanden: Grundschule, Förderstufe, Haupt- und Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen mit Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Schule für Lernhilfe. Es gibt zwei städtische Kindertagesstätten und die Evangelische Integrative Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe.

#### **Die Kirchen:**

In der umfassend renovierten Stadtkirche aus dem Rokoko mit 1000 Sitzplätzen findet sonntäglich Gottesdienst statt. Ebenso werden wöchentlich Gottesdienste in der Fachwerkkirche in Heblös (320 Gemeindeglieder, 130 Sitzplätze) und zweiwöchentlich Gottesdienste im Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt gefeiert. In Lauterbach und Heblös findet regelmäßig Kindergottesdienst statt, der durch Mitarbeiterkreise vorbereitet wird.

#### **Mitarbeitende:**

Neben Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind eine A-Kirchenmusikerin (1,0 Stelle), ein Küster (1,0 Stelle) und eine Sekretärin (0,5 Stelle) hauptamtlich tätig. Die

Gemeinde hat viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kirchenvorstand ist eine Nichttheologin Vorsitzende.

#### **Profil und Schwerpunkte der Kirchengemeinde:**

Die Kirchengemeinde Lauterbach ist eine offene Gemeinde, in der vieles in Bewegung ist: Im Sommer 2009 kam eine neue A-Kirchenmusikerin und nach den KV-Wahlen steht ein engagierter Kirchenvorstand, der aus erfahrenen und neu gewählten Mitgliedern besteht, den anstehenden Aufgaben motiviert gegenüber. Zum Juni 2010 wurde die Stelle im Johannesbezirk durch eine Pfarrvikarin besetzt. Wir fangen also gemeinsam neu an.

Die Arbeitsatmosphäre in der Gemeinde ist durch Kollegialität und Miteinander geprägt und, wo immer möglich, wird im Team gearbeitet. So verstehen sich Pfarrerinnen und Pfarrer als ein Team, das gemeinsam mit den Haupt- und Nebenamtlichen, dem Kirchenvorstand und zahlreichen Ehrenamtlichen das Gemeindeleben verantwortet und gestaltet. Ein gutes Beispiel dafür ist der Konfirmandenunterricht, der von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam organisiert und in Kooperation mit dem Kirchenvorstand durchgeführt wird.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Dekanates – gerade auch in der Jugendarbeit.

Viele Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung, die Zusammenarbeit in der Ökumene, mit den Schulen und kommunalen Einrichtungen und im gesellschaftlich-politischen Raum wirken in die Öffentlichkeit hinein, sind gefragt und werden gut aufgenommen.

Die Gemeinde feiert gerne schöne und festliche Gottesdienste und sie hat darüber hinaus ein Interesse an theologischen und spirituellen Fragestellungen.

Die Kirchenmusik spielt eine sehr wichtige Rolle in der Kirchengemeinde. Es gibt Chöre für alle Altersgruppen und eine rege Konzerttätigkeit. Die Lauterbacher Pfingstmusiktage sind weit über die Dekanatsgrenzen hinaus bekannt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer integrativen Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe, die, wie auch der Kindergottesdienst, ein wichtiger Bestandteil der Gemeindeförderung ist.

Konfirmanden-, Senioren-, Frauen- und Besuchsdienstarbeit prägen die Gemeinde. Der sehr ansprechend gestaltete Gemeindebrief ist ein Spiegelbild des Gemeindelebens.

#### **Paulusbezirk:**

Der Paulusbezirk liegt im Kernstadtbereich. Das Fachwerkpfarrhaus von 1650, zentral in der Innenstadt gelegen, bildet mit der Kirche, dem Gemeindehaus und dem Dekanatsbüro ein Ensemble. Das Pfarrhaus wird zur Zeit aufwändig saniert. Es hat im Erdgeschoss zwei Arbeitszimmer und einen Abstellbereich. Im 1. und 2. Stockwerk befindet sich die geräumige Pfarrwohnung. Ein Balkon und ein kleiner Garten sind vorhanden. Gemeindeveranstaltungen finden im Gemeindehaus und im Konfirmandensaal bei der Kirche statt.

**Einladung:**

Die Kirchengemeinde lädt herzlich Pfarrerinnen und Pfarrer, gerne auch Pfarrerehepaare, zur Bewerbung ein, die gerne im Team das Gemeindeleben gestalten, den Kontakt zu den Menschen suchen und eigene Impulse setzen. Die konkrete Verteilung der Aufgaben wird durch eine Pfarrdienstordnung bei Stellenantritt neu geregelt.

Über Rückfragen freuen sich:

Die Vorsitzende des Kirchenvorstands Jutta Heß, Tel.: 06641 63674; Pfarrerin Karin Klaffehn, Tel.: 06641 910851; Dekan Stefan Klaffehn, Tel.: 06641 645493; der Propst für Oberhessen Pfr. Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

---

**0,5-Pfarrstelle II, Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter-Diakonie, Dekanat Darmstadt-Land, Besetzung durch die Kirchenleitung**

Die Nieder-Ramstädter-Diakonie ist eine diakonische Einrichtung im Nahverkehrsbereich von Darmstadt. Sie unterhält an unterschiedlichen Standorten in Hessen und Rheinland-Pfalz verschiedene Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dazu zählen Wohneinrichtungen mit differenzierten Angeboten, Werkstätten, ambulante Dienste, eine Frühförder- und Beratungsstelle sowie eine Schule für praktisch Bildbare. Tagesstrukturierende Angebote im Förderbereich sowie im Freizeit- und Seniorenbereich sind weitere Bestandteile unseres Leistungsangebotes.

Für unsere Lazarusgemeinde in Mühlthal suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle II. Unsere Gemeinde umfasst ca. 330 Gemeindeglieder und setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Heimbewohner/innen. Daneben gehören aber auch einige Mitarbeiter/innen und deren Familien zu unserer Gemeinde.

Von der Inhaberin/von dem Inhaber der Pfarrstelle II erwarten wir:

- Engagierten Einsatz für Menschen mit Behinderung und deren Belange
- die Mitgestaltung des Gemeindelebens und Anregungen zum christlichen Leben in Wohngruppen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen der Einrichtung
- die Seelsorge, schwerpunktmäßig für Bewohnerinnen und Bewohner
- die Erteilung von Religionsunterricht an der Wichernschule (Schule für praktisch Bildbare)
- Arbeit mit Angehörigen.

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben:

- Regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in der Lazaruskirche
- regelmäßige Besprechungen mit Leitungen der Bereiche und dem Vorstand
- Mitwirkung in den Gremien in der Nieder-Ramstädter Diakonie

- Mitwirkung bei hausinternen Fortbildungen
- Zusammenarbeit mit den Ortskirchengemeinden und dem Dekanat
- Teilnahme am Konvent der Behindertenseelsorger/innen.
- Vorsitz im Kirchenvorstand.

Die verschiedenen Gottesdienste und Andachten sind Mitte des geistlichen Lebens der Gemeinde. Darüber hinaus werden der Bewerberin/dem Bewerber zahlreiche weitere Möglichkeiten geboten, eigene Schwerpunkte und Akzente in der Arbeit, je nach Begabung und eigenem Interesse, zu setzen.

Wir erwarten von der Pfarrerin/dem Pfarrer der Pfarrstelle II, dass sie/er die Arbeit des Vorstandes der Nieder-Ramstädter Diakonie sowie die Ziele der Einrichtung, die sich im Prozess der Regionalisierung befindet, aktiv mit unterstützt und mitgestaltet.

Nieder-Ramstadt ist ein Ortsteil der Gemeinde Mühlthal (insgesamt 15.000 Einwohner) und liegt 5 km südöstlich von Darmstadt an den Ausläufern des Odenwaldes. Schulische Möglichkeiten: Grundschule ist am Ort, Gymnasien, Fachschulen, Fachhochschulen und technische Universität befinden sich in Darmstadt. Es bestehen gute Bus- und Zugverbindungen. Die NRD stellt geeigneten Wohnraum zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Vorstand der Nieder-Ramstädter Diakonie, Walter Diehl, Tel.: 06151 1491590; Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

---

**Riedberg Frankfurt am Main, Dekanat Frankfurt am Main-Nord, 0,5 Pfarrstelle, Modus C**

Haben Sie Lust als Pfarrerin oder Pfarrer an etwas Neuem mitzuwirken und dieses mitzugestalten? Wir suchen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für unsere Pfarrerin, die zum 1. Oktober 2010 eine Professur antritt. Wir sind eine junge Gemeinde mit gegenwärtig rund 800 Mitgliedern in einem schnell wachsenden neuen Stadtteil im Nordwesten von Frankfurt am Main. Wir erbauen gegenwärtig - einzigartig in Frankfurt - ein neues Kirchen- und Gemeindehaus, in das wir noch in diesem Jahr einziehen wollen.

**Unsere Gemeinde**

Unsere Gemeindeglieder sind überwiegend junge Familien. Sie gehören meist dem „gehobenen Mittelstand“ an und besitzen eine qualifizierte bzw. akademische Ausbildung. Häufig sind beide Partner berufstätig. Es ist eine gute Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit vorhanden, die der Unterstützung durch Hauptamtliche bedarf. Derzeit werden nur zwei Gottesdienste im Monat gefeiert: Kinderkirche und Familiengottesdienst mit Abendmahl. Die Gemeinde ist außerdem

Trägerin einer neu eröffneten sechsgruppigen Kindertagesstätte (die Personalträgerschaft liegt beim Diakonischen Werk). In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. in Angeboten für diese Altersgruppen liegt ein Schwerpunkt der gemeindlichen Tätigkeit. Musik und musikalische Gestaltung spielen bei uns eine erhebliche Rolle; wir beschäftigen einen Kirchenmusiker. Wir sind eine ökumenisch engagierte Gemeinde. Uns steht eine Gemeindegemeinschaft mit acht Wochenstunden zur Verfügung. Derzeit wird die Arbeit von einer weiteren Pfarrerin mit halbem Dienstauftrag unterstützt. Wir haben einen achtköpfigen engagierten und motivierten Kirchenvorstand.

Bei der Suche einer angemessenen Wohnung sind wir mit Unterstützung des Evangelischen Regionalverbandes behilflich.

#### **Wo sind wir zu Hause?**

Die Gemeinde liegt im Neubaugebiet Riedberg, in dem derzeit etwa viertausend Menschen wohnen, nach vollständiger Besiedlung aber etwa 15.000 Menschen leben werden. Zum Stadtteil gehören zahlreiche Kindergärten, eine Grundschule und ein Gymnasium sowie gute Einkaufsmöglichkeiten. In unmittelbarer Nachbarschaft wächst um den Universitätscampus eine große „Science City“ heran. Vor dem Kirchenhaus befindet sich die Haltestelle einer neuen U-Bahnlinie, die direkt in die Frankfurter City führt. Das Riedbergviertel liegt zwischen Taunus und dem Grüngürtel der Stadt und wird selbst von Parks durchzogen.

#### **Wen suchen wir?**

Wir suchen zum baldigen Dienstantritt eine erfahrene Pfarrerin oder einen erfahrenen Pfarrer, die oder der gerne mit den anderen in der Gemeinde Tätigen im Team zusammenarbeitet. Wir suchen jemanden, der für längere Zeit seine Zelte am Riedberg aufschlägt und möglichst „kirchennah“ wohnt und dadurch auch im Alltag den Kontakt zu den Riedbergern findet. Wir suchen jemanden mit liturgischer Kompetenz, Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau. Dafür sollte sie/er Organisationstalent mitbringen. Der Nachfolger oder die Nachfolgerin sollte gerne mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Der Konfirmandenunterricht ist uns sehr wichtig. Sie oder er soll auch Kirchenferne für die Gemeinde interessieren können.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die halbe Stelle mit einer halben Schulstelle zu kombinieren, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### **Auskünfte**

Auskünfte geben gerne der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Dr. Dietrich Jörn Weder, Tel.: 069 505338, das Mitglied des Kirchenvorstands, Ulrike Naumann, Tel.: 069 7681728; Pfarrerin Dagmar Balsler, Tel.: 069 95739597, der stellvertretende Dekan Reiner Dietrich-Zender, Tel.: 069 572808, und die Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Weiteres lässt sich auch über unsere Homepage erfahren: [www.riedberggemeinde.de](http://www.riedberggemeinde.de)

#### **Schaafheim, Pfarrstelle II, Dekanat Vorderer Odewald, 1,0 Pfarrstelle, Modus A**

Unser Leitbild:

Wir wollen uns für die Menschen, die in unseren vier Orten wohnen, öffnen und ihnen helfen, bei Gott und in der Gemeinde zu Hause zu sein. Wir wollen zu einer Gemeinschaft von mündigen fröhlichen Jüngerinnen und Jüngern werden.

Wen suchen wir?

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Stehvermögen und Fingerspitzengefühl einer gewachsenen Gemeinde im dörflich-kleinstädtischen Raum vorangeht und sie in ihrer Entwicklung unterstützt;
- mit Liebe zum Gottesdienst klassische und neue Gottesdienstformen gestaltet und mit Ehrenamtlichen gemeinsam fortentwickelt;
- mit Selbstbewusstsein und kommunikativer Kompetenz Leitung ausübt und dadurch Gemeindeglieder anleitet und bevollmächtigt;
- mit „innerer Jugend“ auf Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene und Familien zugeht und ihnen in der Gemeinde Perspektiven bietet;
- mit Erfahrung und Wissen den engagierten Kirchenvorstand beim Aufbau zweckmäßiger Leitungs- und Arbeitsstrukturen unterstützt.

Was finden Sie bei uns?

Wenn Sie „so gestrickt“ sind, bietet unsere Kirchengemeinde Ihnen

- ein wohnliches angemietetes Pfarrhaus mit Garten, das für verschiedene Nutzungsbedingungen groß bzw. klein genug bemessen werden kann;
- von Krippen- über Kitaplätze qualitätvolle Angebote;
- schulische Möglichkeiten von Klasse 1-10 vor Ort und Gymnasien in Nachbarorten;
- altersgerechte Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten;
- eine gute Infrastruktur für alle Lebensbereiche;
- ein lebendiges Vereinsleben;
- einen erfahrenen Kollegen, der seit 21 Jahren in dieser Gemeinde arbeitet und sich auf das neue „Teamwork“ freut.

Wer sind wir?

Eine Kirchengemeinde

- mit 3.350 Mitgliedern in vier Orten, die von einem KV geleitet wird;
- mit ca. 90 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich für die Gemeinde vom Krabbel- bis zum Seniorenalter lebendig und gabenorientiert einsetzen;
- mit Projektangeboten für Erwachsene wie Glaubens-Grundkursen und Exerzitien im Alltag sowie Angeboten der Erwachsenenbildung;
- mit einem zumeist „dienstjungen“ KV unter ehrenamtlichem Vorsitz;

- mit einer viergruppigen sowie einer dreigruppigen evangelischen Kita, die im November um 2 Krippengruppen erweitert wird;
- mit einer Gemeinsekretärin (0,5), einer Küsterin (Kirche Schaafheim, ca. 550 Sitzplätze), einem Küster (Kirche Mosbach, ca. 80 Sitzplätze) und einer Reinigungskraft (Gemeindehaus Schaafheim);
- mit einer 0,5 Gemeindepädagog(inn)enstelle (zur Zeit vakant);
- mit der nebenberuflichen Leiterin des Kirchenchors, dem nebenberuflichen Leiter des Posaunenchores sowie dem Leiter des Instrumentalkreises;
- mit einer eigenen Homepage ([www.evkircheschaafheim.de](http://www.evkircheschaafheim.de))

Wenn Sie mehr wissen wollen, freuen wir uns über einen Kontakt:

Christoph Winter, Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel.: 06078 938259; Pfr. Stefan Hucke, Tel.: 06073 88528; Dekan Joachim Meyer, Tel.: 06078 782590; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

### **Trais-Horloff, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hungen, Patronat Graf zu Solms-Laubach**

#### **Drei Orte - eine Gemeinde**

Unser Pfarrer geht in Pension. Ab dem 1. November 2010 ist seine Stelle frei. Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarr-Ehepaar für unser Kirchspiel, das am Rande von Wetterau und Vogelsberg liegt.

Zu unserem Kirchspiel gehören die Hungener Stadtteile Trais-Horloff, Inheiden und Utphe mit insgesamt 1.550 Kirchenmitgliedern. Hungen liegt im Landkreis Gießen und hat über die A 45 (nur 6 km) eine schnelle Verbindung ins Rhein-Main-Gebiet. Nach Hungen sind es 5, in die Universitätsstadt Gießen 25 und nach Frankfurt 65 Kilometer. Die Mittelpunkt-Grundschule und eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe gibt es in der Kernstadt Hungen, Realschule und Gymnasium befinden sich in Nidda (12 km, gute Bahnverbindung); Berufsschulen, Universität und Fachhochschule in Gießen (25 km, gute Bahnverbindung).

Unser Naherholungsgebiet lockt an freien Tagen Menschen aus dem Umland und dem Rhein-Main-Gebiet an. Mit dem Inheidener/Trais-Horloff See haben wir den größten Badesee Mittelhessens. Daneben gibt es weitere kleinere, durch den ehemaligen Braunkohleabbau entstandene Seen, die unter Naturschutz stehen.

Dieses hohe Maß an Lebensqualität offeriert gerade auch Familien mit Kindern interessante Freiräume.

#### **Wohnen und Arbeiten**

Auf dem Gelände neben der im Jahr 2000 komplett renovierten Kirche in Trais-Horloff steht das im Jugendstil errichtete Pfarrhaus von 1926. Im Erdgeschoss befinden sich Pfarrbüro und Dienstzimmer, die über einen separaten Eingang zu erreichen sind, sowie Küche und Esszimmer der Pfarrwohnung. Vom Esszimmer aus gelangt

man auf die Terrasse und in den Garten. Im ersten Stock sind vier Wohnräume, Toilette und ein Bad, im Dachgeschoss gibt es einen Archivraum und ein Mansardenzimmer. Der „Konfirmandensaal“ ist direkt an das Pfarrhaus angebaut und eignet sich besonders für die Arbeit mit kleinen Gruppen. Die Außenfassade und das Dach des Pfarrhauses wurden 2009 erneuert. Zur Zeit werden die Innenräume renoviert. Zum Pfarrhaus gehört noch eine Doppelgarage. Das Gemeindehaus im Fachwerkstil (1985 umgebaute Pfarscheune) liegt hinter der schönen historischen Kirche. Diese drei Gebäude befinden sich auf einem gepflegten Grundstück und bilden ein eindrucksvolles Ensemble. Ein weiteres Gemeindehaus (ebenfalls eine umgebaute Scheune) gibt es in Utphe.

Die regulären Gottesdienste finden sonntags um 10.30 Uhr in der Mutterkirche in Trais-Horloff, sowie um 09.00 Uhr abwechselnd in Inheiden (Friedhofskapelle) und Utphe (Gemeindehaus) statt.

Sie finden bei uns ein reges Gemeindeleben, das sich u.a. in zwei Frauenkreisen, zwei Hauskreisen, dem Gemeindebriefteam, dem Kindergottesdienstteam, der Jungschar, dem Teen-Treff und dem Singkreis abspielt. Zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen unterstützen Pfarrer und Kirchenvorstand. Dies betrifft auch die jährlichen kirchlichen Veranstaltungen, z.B. das Gemeinde- und Erntedankfest sowie die besonderen Abendgottesdienste am 5. Sonntag im Monat.

Nebenamtliche Mitarbeiter sind eine Schreibkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden sowie drei Küsterinnen und zwei Organistinnen.

Seit langem arbeiten wir gut mit der kommunalen Gemeinde zusammen. Am Herzen liegt uns auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, den zwei städtischen Kindergärten in Trais-Horloff und Inheiden sowie der Grundschule in Inheiden.

Wir wünschen uns von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer oder dem Pfarr-Ehepaar

- einen gelebten Glauben und Offenheit für Gottes Wirken,
- Gottesdienste, in denen die befreiende und tragende Kraft des Evangeliums wahrgenommen wird,
- Lust auf kreative Ideen und Impulse in der Gemeindegemeinschaft,
- Menschen, insbesondere in Lebenskrisen und Grenzsituationen, seelsorgerlich zu begleiten,
- Aufgeschlossenheit für Menschen im ländlichen Raum,
- Engagement für Menschen mit Kindern und alte Menschen,
- Bereitschaft zur Kooperation mit den ansässigen Vereinen,
- Begleitung und Zurüstung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Gerhard Hensel, Tel. 06402 2917, zur Verfügung sowie Dekanin Barbara Alt, Tel. 06404 926845, und Propst Matthias Schmidt 0641 7949610.

### Frankfurter Diakonissenhaus – 0,5 Diakoniepfarrrstelle

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Frankfurter Diakonissenhaus einmalig die 2. Pfarrstelle (0,5 Stelle) für die Dauer von vier Jahren zu besetzen.

Mitten in Frankfurt liegt ein geistliches evangelisches Zentrum, das vielen Menschen in der Stadt Frankfurt weitgehend unbekannt ist. Durch die Neugestaltung des Diakonissenareals im Jahre 2009 ist eine einladende und offene Atmosphäre entstanden, die wir nutzen wollen, um Menschen in unser Diakonisches Begegnungszentrum einzuladen. Unsere Kirche bietet den geistlichen und räumlichen Mittelpunkt des Geländes. Regelmäßige Tagzeitenandachten und Gottesdienste machen sie zu einer der meist genutzten Kirchen der Stadt mit einer lebendigen lutherisch geprägten liturgischen Tradition, die von den 46 im Mutterhaus lebenden Diakonissen getragen wird.

Das Frankfurter Diakonissenhaus ist durch seine Einrichtungen ein Generationenzentrum: Auf dem Gelände liegt das Altenpflegeheim Nellinistift und das große Kinderhaus mit Krabbelgruppen, Kindergarten und Kinderhort. Außerdem gibt es einen Ambulanten Pflegedienst, Gästezimmer, eine Hostienbäckerei. Die Frankfurter Aufbaugesellschaft baut derzeit auf dem Gelände des ehemaligen Mutterhauses unter anderem neue Räume für unser Kinderhaus, sowie ein Service-Wohnen. Im Mutterhaus können Frauen im Rahmen des Projektes "Beten und Arbeiten inmitten der Großstadt" in der Schwesternschaft der Diakonissen auf Zeit mitleben und arbeiten. Eine kleine Diakonische Gemeinschaft lebt in engem geistlichen Kontakt mit den Diakonissen.

Mitglieder der Anstaltsgemeinde sind die Diakonissen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf dem Gelände leben. Die Gemeinde ist seit 1911 eine offizielle Anstaltsgemeinde. Derzeit wird die Gemeindeordnung überarbeitet. Das Frankfurter Diakonissenhaus feierte in diesem Jahr sein 140jähriges Bestehen.

Das Frankfurter Diakonissenhaus arbeitet eng mit dem Evangelischen Verein für Innere Mission in Frankfurt zusammen.

Eines der großen Ziele der nächsten Jahre wird es sein, das Diakonische Begegnungszentrum mit seinem aktiven spirituellen Leben in der Stadt neu bekannt zu machen.

Gemeinsam mit dem Pfarrer der Pfarrstelle I, der auch Mitglied im Vorstand des Frankfurter Diakonissenhauses ist, sind die folgenden Aufgaben in der Anstaltsgemeinde wahrzunehmen:

- Halten der Gottesdienste und Andachten in der Anstaltsgemeinde (- Andachten und Gottesdienste werden von den Diakonissen mitgestaltet und teilweise auch übernommen). Der/die Bewerber/in sollte einen Bezug zur lutherischen Liturgie (VELKD Agende) haben.
- Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern des Nellinistiftes.
- Mitgestaltung des Vortragsprogramms bei den Donnerstagsvorträgen.
- Begleitung der Arbeit des Kinderhauses in Fragen der religiösen Erziehung und diesbezügliche Angebote für die Eltern.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Inneren Mission können in Zukunft weitere Aufgaben in der Altenheimseelsorge hinzukommen.

Die Aufgabenverteilung zwischen beiden Pfarrern wird in einer Pfarrdienstordnung festgelegt. Dabei können persönliche Schwerpunkte verabredet werden, dabei ist darauf zu achten, dass die Stelle nach vier Jahren ausläuft.

Wir bieten

- ein reiches gottesdienstliches Leben
- eine engagierte und motivierte Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft
- ein interessantes diakonisches Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Pfarrergehalt

Wir wünschen uns

- Einen Pfarrer/ eine Pfarrerin, der die bereit ist im Team zu arbeiten,
- Der/die sich kreativ in die Überlegungen wie die gemeindliche Arbeit im Diakonissenhaus zukunftsfähig aufgestellt werden kann einbringt
- Und der/die dabei ein Gefühl für die Bewahrung der uns wertvollen Traditionen im Frankfurter Diakonissenhaus mitbringt.
- Der/die sich angesprochen fühlt an diesem besonderen spirituellen Ort inmitten der Großstadt zu arbeiten.

**Eine Verbindung mit der halben Krankenhauspfarrstelle des Maingau/Rot-Kreuzkrankenhauses, die in diesem Amtsblatt ausgeschrieben ist, ist möglich.**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Einsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Auskünfte erteilen:

Pfarrer und Theologischer Vorstand Matthias Welsch (Matthias.Welsch@diakonisse.de).

Telefon 069 / 271343212

Oberin Heidi Steinmetz

(Heidi.Steinmetz@diakonisse.de)

Telefon 069 / 271 343 210

Dekan Dr. Dietrich Neuhaus (dn@ev-dekanat-ffm.de)

Telefon 069 / 427261711

Einblicke bietet auch die Homepage [www.diakonisse.de](http://www.diakonisse.de).



### 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge in der Klinik Maingau / Rot Kreuz in Frankfurt

Die 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit dem Schwerpunkt im Zentrum für Palliativ Medizin und der Fachabteilung Kardiologie in der Klinik Maingau vom Roten Kreuz in Frankfurt am Main ist ab sofort für die Dauer von vier Jahren zu besetzen.

Die Klinik Maingau vom Roten Kreuz ist eine der zwei Rotkreuzkliniken in Frankfurt. Beide Häuser haben eine gemeinsame Leitung durch einen Klinikdirektor und eine Oberin der Schwesternschaft vom Roten Kreuz. In der Klinik Maingau ist das Zentrum für Palliativ Medizin und das Prostata Zentrum angesiedelt, in der benachbarten Klinik Rotes Kreuz ein Zentrum für Adipositas und ein Orthopädie- und Wirbelsäulenzentrum. In beiden Häusern gibt es Fachabteilungen für Kardiologie, in der Klinik Maingau außerdem eine Fachabteilung für Urologie.

- Die Seelsorgetätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Bereichen des Palliativ Zentrums und den Fachabteilungen Kardiologie liegen
- Die Seelsorgerin/der Seelsorger arbeitet im Ethikkomitee und bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Rotkreuzkliniken mit
- Gottesdienstangebote sind nach längerer Vakanzzeit wieder aufzubauen und mit der katholischen Seelsorge abzustimmen

Die Dienst- und Fachaufsicht übt der zuständige Dekan aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN.

Die Rufbereitschaft (24 Stunden/7 Tage pro Woche) wird durch den Zusammenschluss der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Krankenhäusern der Frankfurter Dekanate Süd und Mitte-Ost gewährleistet. Die Übernahme der Rufbereitschaft für mehrere Frankfurter Krankenhäuser ist obligatorisch.

Die Stelleninhaberin /der Stelleninhaber ist Mitglied im Konvent für Klinikseelsorge der EKHN und im Konvent der evangelischen Krankenhauseelsorge Frankfurt.

Bewerberinnen/Bewerber sollen einen Sechs-Wochenkurs (nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, als KSA- oder systemischer Kurs) nachweisen können sowie die Bereitschaft mitbringen, sich für das besondere Arbeitsfeld gezielt weiter zu qualifizieren. Berufsbegleitende Supervision kann im Rahmen der kirchlichen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Spezialseelsorge in den Frankfurter Dekanaten kann sich sowohl der Arbeitsschwerpunkt als auch der Einsatzort ändern.

**Ebenfalls in diesem Amtsblatt erscheint die Ausschreibung einer 0,5 Pfarrstelle am Frankfurter Diakonissenhaus. Es ist möglich, sich auf die beiden 0,5 Pfarrstellen gleichzeitig zu bewerben.**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen:

Dekan Pfarrer Dr. Dietrich Neuhaus,  
Tel.: 069/427261711 und 069/5975882; .  
Pfarrer Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge,  
Tel.: 06031/162950

Pfarrerinnen Elisabeth Knecht, Konvent der Krankenhausseelsorge Frankfurt, Tel.: 069/63015752

Zum 1. Oktober 2010 ist die

### Studienleitungsstelle „Ehrenamt und Gemeindeleitung“ im Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

zu besetzen.

Die Kernpunkte der Arbeit sind durch drei Aufgabenstellungen markiert: Gemeinde leiten, Gemeinde entwickeln, Gemeinde beraten.

Gemeinde leiten: Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist in enger Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie der EKHN für die inhaltliche Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden für die verantwortliche Übernahme leitender, insb. gemeindeleitender Aufgaben verantwortlich. Zu diesem Aufgabengebiet gehören

- die Weiterentwicklung von Modellen zu Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
- die Förderung der theologischen und geistlichen Sprachfähigkeit sowie pädagogischen Kompetenz Ehrenamtlicher in Zusammenarbeit mit den Zentren der EKHN,
- in enger Kooperation mit der Leitung der Ehrenamtsakademie das Entwickeln von Qualitätsstandards und von Zertifizierungen, um die Beauftragung und die Entpflichtung Ehrenamtlicher zu fördern und zu regeln,
- die theologische und methodische Reflexion des Verhältnisses bzw. des Zusammenwirkens von Ehren- und Hauptamtlichen,
- die Auswertung und der Transfer wissenschaftlicher Forschung für die Arbeit mit Ehrenamtlichen,
- die Entwicklung, Vernetzung und Durchführung gezielter Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in kirchlichen Leitungsfunktionen, insbesondere in Kirchenvorständen, aber auch Dekanatssynodalvorständen, Synoden, Vorständen von diakonischen Einrichtungen, Stiftungen usw.

Der dies ergänzende Schwerpunkt ist die Qualifizierung von beruflich Mitarbeitenden zur Kooperation mit Ehrenamtlichen und zur Förderung des Ehrenamts. In gemeinsamer Verantwortung mit der Leitung der Ehrenamtsakademie geht es hier um die Weiterentwicklung des Freiwilligenmanagements in der EKHN, das sich in erster Linie an beruflich in der EKHN tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet.

Gemeinde entwickeln: Die EKHN stellt den Kirchengemeinden in verschiedenen Fachabteilungen ein hohes Wissen z.B. in den Bereichen Mitgliederorientierung, Sozialraumkenntnisse, Fundraising zur Verfügung. In

Zusammenarbeit mit diesen Fachstellen und mit Initiativen aus den Gemeinden selbst soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber den Transfer von Wissen in die Gemeinden sicherstellen und damit Entwicklungsprozesse vor Ort befördern. Zur Gemeindeentwicklung gehört auch, neue Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden ebenso zu unterstützen wie Entwicklungen im Bereich der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen. Dabei ist das Einspeisen von Informationen aus anderen Landeskirchen und der EKD wünschenswert.

**Gemeinde beraten:** Die Stelle ist dem Fachbereich Organisationsentwicklung im IPOS zugeordnet. Zusammen mit den Studienleiterinnen und Studienleitern des Fachbereichs werden Beratungsangebote für Kirchenvorstände, Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und andere kirchliche Organisationsebenen entwickelt und angeboten. Wegen des interdisziplinären Ansatzes des IPOS arbeitet die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber auch mit anderen Fachbereichen des IPOS zusammen.

Zu den weiteren Aufgaben gehören die Erstellung und der Vertrieb von Materialien zum Thema „Ehrenamt und Gemeindeleitung“.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie, Sozialwissenschaften oder Pädagogik.

Erwartet werden solide theologische Kenntnisse, fundierte Kenntnisse des ganzen Bereichs des Ehrenamts / bürgerschaftlichen Engagements insb. der aktuellen Entwicklungen in diesem Feld, pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten und eine Qualifizierung in Organisationsentwicklung. Team- und Konfliktfähigkeit werden ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, sich auf die hoch differenzierte Zielgruppe der Ehrenamtlichen einstellen zu können. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Es ist vorgesehen, dass zum 1. September 2013 die Leitung der Ehrenamtsakademie dieser Stelle übertragen wird.

Die Besoldung / Vergütung erfolgt bis 31.08.2013 nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A 14 (BBesG) bzw. E 13 (KDAVO). Nach Übernahme der Leitung der Ehrenamtsakademie ab 01.09.2013 erfolgt die Besoldung / Vergütung nach A 15 (BBesG) bzw. E 14 (KDAVO). Die Stelle ist teilbar.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen und Männer gleichermaßen zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen geben der Leiter des IPOS, Gerd Bauz, Tel. 06031 162970 sowie der Leiter des Dezernats Personal und Organisation, Dr. Walter Bechinger, EKHN, Tel. 06151 405374.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 3. September 2010 an die Kirchenverwaltung, Dezernat Personal und Organisation, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

**Das Zentrum für Gesundheitsethik an der Ev. Akademie Loccum** (mit Sitz in Hannover) ist ein Dienstleistungs- und Forschungsinstitut mit interdisziplinärem Ansatz. Als Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beteiligt es sich am gesellschaftlichen Diskurs über eine ethisch verantwortbare Gestaltung des Gesundheitswesens mit Tagungen, Vorträgen, Projekten und Unterricht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen aus Medizin, Theologie und Biologie.

Die Stelle

**einer Theologin/eines Theologen  
(ordinierte Pastorin/ordinierter Pastor)**

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Eine Teilung der Stelle in zwei 0,5 Stellen ist möglich.

**Aufgaben:**

- Theologische Reflexion medizinethischer Fragestellungen
- Arbeitsschwerpunkte: ethische Fragen am Lebensende, insbesondere bei der Palliativversorgung und in Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Tagungsorganisation, Vortragstätigkeit und Moderation bei unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen
- Stellvertretung der Direktorin

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großen Gestaltungsmöglichkeiten in einem interdisziplinären Team.

**Voraussetzungen:**

Erwünscht sind nachgewiesene Kenntnisse und berufliche Erfahrungen in theologischer Ethik, organisatorische Kompetenz und didaktische Fähigkeiten. Wir erwarten, dass Sie sich in gesundheitsethische Themen intensiv einarbeiten und den eigenen Arbeitsbereich aktiv und verantwortlich gestalten. Hohe Kommunikationsbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit sowie gute Englisch- und EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Vorgaben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Schriftenverzeichnis) bis zum 28.08.2010 an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, z. H. Vizepräsident Arend de Vries, Rote Reihe 6, 30169 Hannover. Rückfragen bitte an Frau Dr. Andrea Dörries (Direktorin des ZfG), Tel.: 0511 1241 496.

Das Evangelische Dekanat Büdingen sucht ab 01.10.2010 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder  
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(75%-Stelle)**

Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2015.

Sie bietet durch freierwerbende Stellenanteile ein breites Einsatz- und Altersspektrum und setzt die Bereitschaft

und Fähigkeit zur Kooperation mit den Kolleg/innen des gemeindepädagogischen Dienstes voraus.

#### Arbeitsfelder:

- Intergenerative Angebote für Familien, wie Familien-entage, Eltern-Kind-Wochenenden, Angebote für Großeltern mit Enkel,
- Freizeitangebote/Ferienangebote,
- Projekte für Nachkonfis,
- Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit schulen und begleiten,
- Schulungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter /innen.

Die Arbeit findet überwiegend auf Dekanatssebene (50%) statt, ein Teil (25%) ist an die Kirchengemeinde Büdingen gebunden.

Wir wünschen uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Feldern der gemeindepädagogischen Arbeit einbringen kann und die vielfältigen Impulse in den verschiedenen Bereichen sensibel aufgreift.

Teamfähigkeit und selbständiges Handeln sollten selbstverständlich sein, ebenso die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche. Die Fähigkeit zur Weiterentwicklung an der Dekanatskonzeption wird vorausgesetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit der Projektstelle Jugendbahnhof Bleichenbach, wie auch mit den übrigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst ist wünschenswert.

Führerschein der Kl. 3 und ein eigener PKW werden vorausgesetzt.

Dienstszitz ist im Haus der Kirche in Büdingen.

#### Wir bieten:

- ein kooperierendes und kommunikatives Kollegium,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit der Umsetzung eigener Ideen und eigenverantwortlich gestalteter Projekte,
- Möglichkeit zu fachlicher Beratung und Supervision,
- Vergütung nach KDAVO.

Falls Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Dekanin Sabine Bertram-Schäfer, Tel. 06042 536.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.08.10 an das Ev. Dekanat Büdingen, Brunostraße 7, 63654 Büdingen.

Das Evangelische Dekanat Runkel sucht zum 07.11.2010 eine/einen

#### **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100 %-Stelle)**

Die Stelle ist befristet für die Dauer der Mutterschutzfrist und der sich daran anschließenden Elternzeit, vorerst bis zum 18.12.2011.

Das Dekanat Runkel gehört zur Propstei Nord-Nassau und liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend an der Lahn und den Ausläufern des Westerwaldes und des Taunus. Es besteht aus 22 Kirchengemeinden mit ca. 32.000 Gemeindegliedern. Durch die Nähe zur A 3 und der ICE Strecke Frankfurt-Köln besteht eine gute verkehrsmäßige Anbindung, gute Erreichbarkeit aller Schulformen, zahlreiche Kulturangebote und Einkaufsmöglichkeiten.

Das Dekanat hat im Rahmen seiner gemeindepädagogischen Gesamtkonzeption räumliche Schwerpunkte gesetzt. Die zu besetzende Stelle umfasst die Region „Süd“ des Dekanats mit vier zum Teil pfarramtlich verbunden Kirchengemeinden in den Kommunalgemeinden Hünfelden, Brechen und Limburg.

In der Kirchengemeinde Dauborn (48%) liegt einer der Arbeitsschwerpunkte. Mit 2200 Gemeindegliedern ist Dauborn die drittgrößte Kirchengemeinde in unserem Dekanat. Sie umfasst die Hünfelder Ortsteile Dauborn und Gnadental, sowie die Ortsteile Ober- und Niederbrechen.

#### Aufgaben- und Arbeitsbereiche:

- Jugendarbeit Brechen,
- Erwachsenenbildung Dauborn, 50+, „Mittendrin“,
- Mitarbeiterbegleitung bei den Pfadfindern und in der Kindertagesstätte Dauborn,
- begleitende Konzeptionsentwicklung der gemeindepädagogischen Arbeit in der Kirchengemeinde mit dem Kirchenvorstand und Interessierten.

Der zweite Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der benachbarten Gemeinde Mensfelden-Linter (24%). Die Kirchengemeinde (2040 Mitglieder) umfasst den Hünfelder Ortsteil Mensfelden sowie den Limburger Vorort Linter. Die Kirchengemeinde verfügt über eine Kirche und ein Gemeindehaus in Mensfelden, sowie ein als Kirche und Gemeindehaus genutztes Mehrzweckgebäude in Linter. Sowohl in Mensfelden, als auch in Linter ist sie Träger einer Kindertagesstätte.

#### Aufgaben- und Arbeitsbereiche:

- Ökumenischer Frauentreff,
- Besuchskreis Mensfelden,
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht Mensfelden,
- jährliche Konfirmandenfreizeiten in Linter und Mensfelden.

Der dritte Arbeitsbereich (16%) umfasst die benachbarten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hünfelden-Nauheim (mit dem Ortsteil Werschau) und Hünfelden-Neesbach mit insgesamt 1250 Gemeindegliedern. In Nauheim und Neesbach stehen jeweils eine Kirche und ein Gemeindehaus zur Verfügung.

#### Aufgaben- und Arbeitsbereiche:

- Begleitung der Mitarbeiterinnen der Jungschar (6-11 Jahre) in Nauheim,
- Jungschar (6-11 Jahre) in Neesbach,
- jährliche Konfirmandenfreizeit mit beiden Konfirmandengruppen der Kirchengemeinden Nauheim und Neesbach.

Beim Dekanat Runkel verbleibt ein Anteil von 12%.

#### **Aufgaben- und Arbeitsbereiche:**

- Koordinierungsarbeit und Austausch mit den gemeindepädagogischen Mitarbeitern im Dekanat.

Wir bieten Ihnen eine vielseitige Stelle mit lebendigen Ansätzen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit.

Wir wünschen uns eine kommunikative, teamfähige und eigenständige Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hat.

#### **Wir bieten für Ihre Arbeit in unseren Gemeinden:**

- kollegiales Verhältnis von allen Mitarbeiter/innen,
- viel Freiräume, um Neues auszuprobieren,
- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet,
- ein Büro in Nauheim.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Engagement.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.08.10 an: das Evangelische Dekanat Runkel, Dekanatsynodalvorstand, Frankfurter Str. 32, 65549 Limburg.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht eine/einen

#### **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (100%-Stelle) (Erziehungszeitvertretung befristet bis zum 07.10.2012)**

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht für die Gemeinde Roßdorf (90%) und das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land (10%) zum nächstmöglichen Termin einen/eine kompetente Mitarbeiter/in als Erziehungszeitvertretung.

#### **Wir laden Sie ein, in dieser lebendigen und sich entwickelnden Gemeinde Ihre Talente:**

- Jugendarbeit als eine Herausforderung anzunehmen,
- Teamfähigkeit,
- Integrationsfähigkeit,
- Spiritualität,
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu begeistern,

zur Verfügung zu stellen.

#### **Die Gemeinde wünscht sich außerdem, dass Sie**

- sich zu erkennen geben und den Menschen gegenüber aufgeschlossen sind,
- Jugendgottesdienste als zentralen Ort auch der Gemeindejugend sehen,
- Visionen zur weiteren Gemeindeentwicklung haben.

#### **Dafür bieten wir:**

- ein leistungsfähiges Team,
- eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit,
- viele Entfaltungsmöglichkeiten in der Gemeinde und im Dekanat,
- Vergütung nach KDAVO.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir freuen uns, eine liebenswerte Gemeinde mit einer guten Infrastruktur (alle Schulen vor Ort bzw. im nahe gelegenen Darmstadt) bieten zu können.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gerne behilflich.

Im Zuge einer geplanten Neuordnung des Sollstellenplans des Dekanates kann künftig der Einsatz in einer anderen Gemeinde erfolgen.

Ihre Bewerbung senden Sie bis zum 31.08.10 an: Dekan Arno Allmann, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Informationen erhalten Sie bei Dekan Arno Allmann Tel.: 06154 6943-0 und Pfarrer Axel Erdmann Tel.: 06154 8587.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Innenstadt eine/einen

#### **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50%-Stelle)**

Die Stelle umfasst die Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption für die Arbeit mit Nachkonfirmandinnen und Nachkonfirmanden in zwei der beteiligten Gemeinden; außerdem die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit einer weiteren Gemeinde (40%). Darüber hinaus beinhaltet die Stelle die Mitarbeit an übergemeindlichen Projekten des Evangelischen Dekanats Darmstadt Stadt (10%). Anstellungsträger ist das Dekanat Darmstadt-Stadt.

#### **Wir wünschen uns eine engagierte Kraft**

- die einen aufmerksamen Blick für die Belange von Kindern und Jugendlichen hat,
- die in der Lage ist, vielfältige Formen der Arbeit zu entwickeln,
- die Freizeiten, Seminare u.ä. plant und durchführt,
- die im Bedarfsfall in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mitwirkt,
- die Elternarbeit im Rahmen des Aufgabengebiets wahrnimmt,
- die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt, motiviert und begleitet,
- die ihre Arbeit gemeindebezogen versteht.

#### **Wir bieten:**

- für die Belange der Kinder und Jugendlichen offene Kirchenvorstände,

- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- gut ausgestattete Gemeindezentren,
- Vergütung nach KDAVO,
- Unterstützung durch das Stadtjugendpfarramt Darmstadt.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Wir sind drei Innenstadtgemeinden mit lebendigen Gemeinde- und Dekanatsaktivitäten und vielen engagierten Gemeindegliedern.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterführung über diesen Zeitraum hinaus ist beabsichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt beschäftigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31.08.10 an: Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, z.Hd. Heiner Beilke, Rheinstraße 31, 64283 Darmstadt, Tel. 06151 1362424.

Auskunft erteilen weiterhin: Pfarrer Dr. Gerhard Schnitzspahn, Ev. Johannesgemeinde, Kahlertstr. 26, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151 3530211 oder 21753; Pfarrerin Renate Kluck, Ev. Südostgemeinde, Herdweg 122, 64287 Darmstadt, Tel.: 06151 494320; Pfarrerin Dagmar Unkelbach, Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde, Rabenastr. 43, 64293 Darmstadt, Tel. 06151 824848, Ev. Stadtjugendpfarramt, Kiesstraße 16, 64283 Darmstadt, Tel. 06151 497910.

Das Evangelische Dekanat Alzey und die Verbandsgemeinde Alzey-Land suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100%-Stelle)**

Die Stelle ist für die Zeit der Mutterschutzfrist sowie der sich anschließenden Elternzeit der Stelleninhaberin bis zum 31.12.2011 befristet.

**Zu den Aufgabengebieten zählen u. a.:**

- die Erarbeitung von Freizeitangeboten für Jugendliche (monatliche Freizeitangebote, Jugendfreizeitkalendar, Oster- und Herbstferienprogramme),
- Initiierung von Projekten an den Schulstandorten,
- Unterstützung und Beratung der Ortsgemeinden und sonstiger Initiatoren bei der Planung von Projekten.

**Wir erwarten neben einer abgeschlossenen Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Sozialarbeit mit gemeindepädagogischer Qualifikation oder Gemeindepädagogik:**

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen,
- pädagogisches und organisatorisches Geschick,
- selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit,

- Kreativität und die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Arbeit.

**Neben den notwendigen arbeitstechnischen Voraussetzungen bieten wir:**

- die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen,
- kollegiale Zusammenarbeit und Begleitung der Tätigkeit durch einen Beirat,
- Vergütung nach KDAVO.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Dekanin Schmuck-Schätzel, Tel: 06731 998469, Fax: 06731 998468, E-mail: s.schmuck-schaetzel@ed-az.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 30.08.2010 an das Evangelische Dekanat Alzey, Fischmarkt 3, 55232 Alzey.

Das Bibelhaus Erlebnis Museum in Frankfurt am Main sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Entwicklung und den Ausbau der pädagogischen Arbeit eine/einen

**Museumspädagogin/Museumspädagogen**

Das Bibelhaus Erlebnis Museum präsentiert am Museumsufer in Frankfurt die Bibel und ihre Botschaft erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsschichten. Museumsgäste werden durch eine 5000-jährige Geschichte geführt. Sie begegnen einzelnen biblischen Personen und ihren Lebensbedingungen. Von Juli bis Dezember 2010 wird die Dauerausstellung neu konzipiert. Mehr als 200 Originalfunde aus Israel werden in das Erlebnis-museum eingebettet. Die Vermittlungs- und Bildungsarbeit ist eine wichtige Aufgabe in der kommenden Zeit.

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Konzeption und Durchführung des museumspädagogischen Angebotes,
- Konzeption und Betreuung von Projekten und Veranstaltungen,
- Weiterentwicklung des museumspädagogischen Arbeitsbereiches zur Gewinnung neuer Zielgruppen,
- Presseveröffentlichungen für das eigene Arbeitsfeld/ Koordinierung der Pressearbeit.

**Wir bieten:**

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit im kulturellen/kirchlichen Kontext,
- selbständiges, zielorientiertes Arbeiten in Kooperation mit dem theologischen Referenten für Religionspädagogik im Bibelhaus,
- ein engagiertes Team und ein gutes Arbeitsklima,
- die Sozialleistungen des kirchlichen Dienstes.

**Wir erwarten:**

- eine abgeschlossene pädagogische/religionspädagogische Ausbildung,

- Erfahrung in der Museumspädagogik (eine Qualifikation ist vorteilhaft),
- Befähigung zur Vermittlung auch komplexer Zusammenhänge,
- Kenntnisse in Theologie oder/und Religionswissenschaft, Geschichte, Archäologie,
- gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, Belastbarkeit.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre, ggf. mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Arbeitszeit umfasst 40 Wochenstunden und schließt auch Tätigkeiten am Wochenende ein.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Für nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich stehen Ihnen Herr Jürgen Schefzyk, Direktor Bibelhaus Erlebnis Museum (069 66426528) und Frau Silvia Meier, Geschäftsführerin Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (069 66426529) gern zur Verfügung.

Interessierte, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren möchten, richten bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum 30. September 2010 an die Frankfurter Bibelgesellschaft e.V., Bibelhaus Erlebnis Museum, Metzlerstraße 19, 60594 Frankfurt am Main, meier@bibelhaus-frankfurt.de.

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder  
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(kann berufsbegleitend erworben werden)  
(100%-Stelle)**

für den Einsatz in der Jugendarbeit in den evangelischen Kirchengemeinden Karbens (80%) und im Dekanat Wetterau (20%).

Die Stadt Karben besteht aus sechs Stadtteilgemeinden mit knapp 9.000 Gemeindegliedern. Die sechs Kirchengemeinden sind in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) evangelischer Kirchen in Karben verbunden.

Die ARGE betreibt einen gemeinsamen Jugendausschuss und entwickelt eine übergreifende ev. Jugendarbeit in Karben. Hierzu gehört auch die enge Zusammenarbeit mit der Kurt-Schumacher-Schule in Groß-Karben, einer der größten Gesamtschulen der Wetterau.

Die ausgeschriebene Stelle ist neu eingerichtet.

**Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:**

- Der/die Gemeindepädagoge/in arbeitet auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi. Er/Sie begegnet auf dieser Grundlage den Jugendlichen pädagogisch, theologisch und diakonisch
- Sie/Er entwickelt für die ARGE Karben Konzepte für den Aufbau von Jugendarbeit. Alle Aufgaben werden vom Jugendausschuss der ARGE entschieden und verantwortet.

**Mögliche Aufgaben sind:**

- die Begleitung von Mitarbeiter/innen, die in der Jugendarbeit der ev. Kirchengemeinden in den Ortsteilen der Stadt Karben tätig sind. Dazu gehört die Organisation bzw. Durchführung von Fortbildungen sowie die Unterstützung in konkreten Projekten, insbesondere in Anfangsphasen,
- die Mitarbeit in der Schulseelsorge der Kurt-Schumacher-Schule Karben:
  - als Ansprechpartner/in für Jugendliche vor Ort
  - in der Zusammenarbeit mit dem Schulseelsorgeteam
- die Entwicklung und Organisation von Projekten (Freizeiten, Jugendgottesdienste, Jugendbibelwoche, Laienspiel usw.) mit den Gemeinden und/oder der Schulseelsorge.
- die Beteiligung an der Integration von Jugendlichen aus Randgruppen oder schwierigen Familienverhältnissen in Zusammenarbeit mit der Schule und den Gemeinden.

Darüber hinaus arbeitet er/sie im Team des Gemeindepädagogischen Dienstes des Ev. Dekanates Wetterau.

**Wir suchen eine Person...**

- die Jugendliche sensibel in ihren Lebenswelten wahrnimmt und ihnen Kirche als einen positiven Lebensort eröffnet,
- die teamfähig ist und gern mit Jugendlichen wie Erwachsenen, Haupt- wie Ehrenamtlichen zusammen arbeitet,
- die Lust hat, in Karben und im Ev. Dekanat Wetterau innovativ und begeistert neue Wege der Jugendarbeit zu entwickeln.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

**Wir bieten:**

- Bezahlung nach der KDAVO
- Ein Büro mit Telefon und Computer in der Gemeinde Groß-Karben (Dienstszitz)
- Interessierte und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- Gegebenenfalls Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung
- Supervision

Ansprechpartner/in in Karben ist der/die jeweilige Vorsitzende des Jugendausschusses der ARGE.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 31.08.2010 an das Evangelische Dekanat Wetterau, Hanauer Straße 31, 61169 Friedberg.

Selbstverständlich erteilen auch Auskunft: der Dekan Pfarrer J.-M. Schlösser, Tel.: 06031 161540, die Dekanatsjugendreferenten Th. Gerritz, Tel.: 06031 1615421 und G. Radgen, Tel.: 06031 1615422.

Das Evangelische Jugendwerk Frankfurt am Main sucht eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (FH) mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann ggf. berufsbegleitend erworben werden) (100%-Stelle)**

zum Einsatz in Gemeinden in Frankfurt.

**Sie sind verantwortlich für:**

- Konzeption, Durchführung und Nachbereitung von regelmäßigen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche,
- Planung und Durchführung von Wochenend- und Ferienmaßnahmen für Kinder- und Jugendgruppen,
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Planung, Realisierung und Auswertung von Großveranstaltungen und Treffen für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlicher Thematik,
- Durchführung von Angeboten zu Glaubensgestaltung und Theologie,
- Organisation und Verwirklichung von Gottesdiensten für junge Menschen,
- Zusammenarbeit mit Kirchenvorständen und Pfarrern.

**Wir bieten:**

- Unterstützung durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit im Team der Kolleginnen und Kollegen,
- einen engagierten Vorstand,
- Mitarbeit an neuen Konzepten,
- Unterstützung durch die Mitarbeiter der Verwaltung,
- eine unbefristete 100% Stelle nach KDAVO.

Wir wünschen uns eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit mit gemeindepädagogischer Ausbildung. Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Weitere Infos: Telefonisch unter 069 95 21 83 12, Piet Henningsen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 10.09.10 an: Evangelisches Jugendwerk Frankfurt, Piet Henningsen, Haebelinstraße 40, 60431 Frankfurt am Main.

Im Dekanat Mainz ist zum 1. Januar 2011 in der evangelischen Klinikseelsorge an der Universitätsmedizin Mainz die Stelle einer/eines

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (100%-Stelle)**

zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach E 11 KDAVO.

**Das Arbeitsfeld**

Die Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz ist ein Klinikum der Maximalversorgung und einzige Klinik im Universitätsbereich in Rheinland-Pfalz. Patientinnen und Patienten aus ganz Deutschland und aus dem Ausland suchen hier medizinische Hilfe. Neben einer Vielfalt an Krankheitsbildern gibt es eine Vielfalt von Nationalitäten und Religionen. Die Mainzer Evangelische Klinikseelsorge arbeitet deshalb überkonfessionell und über- und interreligiös in guter Kooperation mit der Katholischen Klinikseelsorge. Die Mainzer Universitätsmedizin hat ca. 1.640 Betten und rund 56.000 Patientinnen und Patienten im Jahr, sowie ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Außerdem dient sie der Forschung und sowohl der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern als auch von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Schulen (Krankenpflege, Logopädie, usw.).

Die Stationen sind in der Regel in Kooperation zwischen evangelischer und katholischer Klinikseelsorge in Vorder- und Hintergrunddienst eingeteilt, so dass lediglich eine Konfession vor Ort arbeitet, die andere auf Nachfrage geholt wird.

**Das Seelsorgeteam**

Im Evangelischen Team gibt es neben dieser zu besetzenden Stelle drei Pfarrerrinnen (zwei in Teilzeit), einen Pfarrer, eine Mitarbeiterin (jeweils in ganzer Stelle). Seit 1997 besteht eine nachhaltige Ausbildung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Klinikseelsorge. Der/die Stellenbewerber/in soll bereit sein, Mentor/in für Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge auf seinen/ihren Stationen zu sein. Langfristig ist eine Mitarbeit in diesem Arbeitsbereich „Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge“ erwünscht.

**Der Aufgabenbereich für eine ganze Stelle:**

1. Hautklinik
2. Augenklinik
3. HNO-Klinik
4. Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
5. Klinik für Kommunikationsstörungen inkl. Kontakt zur Selbsthilfegruppe der Kehlkopfflosen
6. Mitarbeit bei übergeordneten Aufgaben gemäß Teamabsprache (Notrufbereitschaft, Ehrenamtliche in der Seelsorge, rotierende Geschäftsführung, Ethikunterricht an den Schulen der Universitätsmedizin, Mitarbeit in Arbeitskreisen der Universitätsmedizin u.a., Gestaltung von Gottesdiensten im Rahmen der Klinikseelsorge).

Über Schwerpunkte in der Arbeit entscheidet die oder der Stelleninhaber/in in Absprache mit Team und DSV.

Die Konzeption der Klinikseelsorgenden in der Universitätsmedizin ist Grundlage der Zusammenarbeit und auf Wunsch erhältlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den

**Postvertriebsstück  
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt**

---

Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann berufsbegleitend in den ersten beiden Dienstjahren nachgeholt werden.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilen: Kommissarischer Dekan Stephan Müller-Kracht, Tel.: 06131 96004-15, Präses Dr. Birgit Pfeiffer, Tel.: 06131 96004-0, Günther Emlein, geschäftsführender Pfarrer, Tel.: 06131 177219,

Renate Bleier (für die Berufsgruppe) Tel.: 06131 177219, Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN, Tel.: 06031 162950.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31.08.2010 an den Dekanatssynodalvorstand des Dekanats Mainz, z.Hd. Frau Dr. Birgit Pfeiffer, Kaiserstr. 37, 55116 Mainz.